



VERFASSUNG DER UKRAINE

(Nachrichtenblatt der Werchowna Rada der Ukraine (WWR), 1996, Nr. 30, Art. 141) {Із змінами, внесеними згідно із Законами

{Mit den Veränderungen, die gemäß den Gesetzen

Nr. 2222-IV vom 08.12.2004, WWR, 2005, Nr. 2, Art. 44

Nr. 2952-VI vom 01.02.2011, WWR, 2011, Nr. 10, Art. 68

Nr. 586-VII vom 19.09.2013, WWR, 2014, Nr. 11, Art. 142

Nr. 742-VII vom 21.02.2014, WWR, 2014, Nr. 11, Art. 143

Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016, WWR, 2016, Nr. 28, Art. 532 eingetragen worden sind}

{Das Gesetz der Ukraine Nr. 2222-IV vom 08.12.2004 ist als nicht entsprechend der Verfassung der Ukraine (ist nicht verfassungsrechtlich), laut des Beschlusses des Verfassungsgerichts der Ukraine Nr. 20-rp/2010 vom 30.09.2010 im Zusammenhang mit dem Verstoß der Verfassungsprozedur seiner Betrachtung und Annahme anerkannt}

{Die Bestimmungen der Verfassung der Ukraine, die auf der fünften Tagung der Werchowna Rada der Ukraine am 28. Juni 1996 angenommen worden ist, mit den Veränderungen und Ergänzungen, die durch die Gesetze der Ukraine Nr. 2222-IV vom 08.12.2004, Nr. 2952-VI vom 01.02.2011, Nr. 586-VII vom 19.09.2013 eingetragen worden sind, sind als geltend auf dem Territorium der Ukraine mit der Verordnung der Werchowna Rada der Ukraine Nr. 750-VII vom 22.02.2014 anerkannt}

{Die offizielle Erläuterung zur Verfassung siehe in den Beschlüssen des Verfassungsgerichts

Nr. 1-sp vom 13.05.97

Nr. 4-sp vom 03.10.97

Nr. 6-sp vom 25.11.97

Nr. 9-sp vom 25.12.97

Nr. 8-rp/98 vom 09.06.98

№ 11-rp/98 vom 07.07.98

Nr. 1-rp/99 vom 09.02.99

Nr. 4-rp/99 vom 19.05.99

Nr. 7-rp/99 vom 06.07.99

Nr. 9-rp/99 vom 27.10.99

№ 10-rp/99 vom 14.12.99

Nr. 4-rp/2000 vom 11.04.2000

Nr. 6-rp/2000 vom 19.04.2000

Nr. 13-rp/2000 vom 16.11.2000

Nr. 15-rp/2000 vom 14.12.2000

Nr. 2-rp/2001 vom 28.03.2001

Nr. 4-rp/2001 vom 19.04.2001

Nr. 5-rp/2001 vom 17.05.2001

Nr. 7-rp/2001 vom 30.05.2001

Nr. 11-rp/2001 vom 13.07.2001

Nr. 14-rp/2001 vom 16.10.2001

Nr. 4-rp/2002 vom 20.03.2002

Nr. 7-rp/2002 vom 27.03.2002

Nr. 8-rp/2002 vom 07.05.2002

Nr. 10-rp/2002 vom 29.05.2002

Nr. 12-rp/2002 vom 18.06.2002

[№ 16-rp/2003 vom 14.10.2003](#)

[№ 19-rp/2003 vom 10.12.2003](#)

[№ 21-rp/2003 vom 25.12.2003](#)

[№ 22-rp/2003 vom 25.12.2003](#)

[№ 5-rp/2004 vom 04.03.2004](#)

[№ 11-rp/2004 vom 19.05.2004](#)

[№ 19-rp/2004 vom 01.12.2004](#)

[№ 6-rp/2005 vom 05.10.2005](#)

[№ 9-rp/2005 vom 13.10.2005](#)

[№ 7-rp/2007 vom 09.10.2007](#)

[№ 11-rp/2007 vom 11.12.2007](#)

[№ 12-rp/2007 vom 11.12.2007](#)

[№ 5-rp/2008 vom 02.04.2008](#)

[№ 6-rp/2008 vom 16.04.2008](#)

[№ 12-rp/2008 vom 25.06.2008](#)

[№ 16-rp/2008 vom 17.09.2008](#)

[№ 23-rp/2008 vom 15.10.2008](#)

[№ 26-rp/2008 vom 27.11.2008](#)

[№ 6-rp/2009 vom 26.02.2009](#)

[№ 7-rp/2009 vom 16.04.2009](#)

[№ 8-rp/2009 vom 28.04.2009](#)

[№ 23-rp/2009 vom 30.09.2009](#)

[№ 7-rp/2010 vom 11.03.2010](#)

[№ 8-rp/2010 vom 11.03.2010](#)

[№ 10-rp/2010 vom 01.04.2010](#)

[№ 11-rp/2010 vom 06.04.2010](#)

[№ 12-rp/2011 vom 20.10.2011](#)

[№ 16-rp/2011 vom 08.12.2011](#)

[№ 19-rp/2011 vom 14.12.2011](#)

[№ 2-rp/2012 vom 20.01.2012](#)

[№ 3-rp/2012 vom 25.01.2012](#)

[№ 9-rp/2012 vom 12.04.2012](#)

[№ 2-rp/2013 vom 29.05.2013](#)

[№ 4-rp/2013 vom 12.06.2013](#)

[№ 5-rp/2014 vom 15.05.2014](#)

[№ 1-rp/2016 vom 15.03.2016](#) }

Die Werchowna Rada der Ukraine im Namen des Ukrainischen Volkes — der Bürger der Ukraine aller Nationalitäten,

den souveränen Willen des Volkes äußernd,

sich auf die jahrhundertealte Geschichte des ukrainischen staatlichen Baues und aufgrund des von der ukrainischen Nation, vom ganzen Ukrainischen Volk ausgeübten Rechtes auf die Selbstbestimmung stützend,

die Fürsorge um die Sicherung der Rechte und Freiheiten des Menschen und der würdigen Bedingungen seines Lebens zukommen lassend,

sich um die Festigung des bürgerlichen Einverständnisses auf der Erde der Ukraine sorgend,

strebend, den demokratischen, sozialen Rechtsstaat zu entwickeln und zu festigen,

die Haftung vor dem Gott, dem eigenen Gewissen, vor vorangehenden, jetzigen und künftigen Generationen anerkennend,

sich nach der Akte der Verkündung der Unabhängigkeit der Ukraine vom 24. August 1991, genehmigt am 1. Dezember 1991 durch allgemeine Abstimmung, richtend,

nimmt die vorliegende Verfassung — das Hauptgesetz der Ukraine an.

Abschnitt I

ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Die Ukraine ist ein souveräner und unabhängiger, demokratischer, sozialer Rechtsstaat.

{Die offizielle Erläuterung der Bestimmung des Artikels 1 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 3-rp/2012 vom 25.01.2012}

Artikel 2. Die Souveränität der Ukraine erstreckt sich auf ihr ganzes Territorium.

Die Ukraine ist ein unitärer Staat.

Das Territorium der Ukraine ist innerhalb der existierenden Grenze ganzheitlich und unverletzlich.

Artikel 3. Der Mensch, sein Leben und Gesundheit, Ehre und Würde, Unverletzlichkeit und Sicherheit werden in der Ukraine als der höchste soziale Wert anerkannt.

Die Rechte und Freiheiten des Menschen und ihre Garantien bestimmen den Inhalt und die Ausrichtung der Tätigkeit des Staates. Der Staat antwortet vor dem Menschen für die Tätigkeit. Die Behauptung und Versorgung der Rechte und Freiheiten des Menschen ist eine Hauptpflicht des Staates.

Artikel 4. In der Ukraine existiert die einheitliche Staatsangehörigkeit. Die Gründe der Erwerbung und Unterbrechung der Staatsangehörigkeit der Ukraine werden durch das Gesetz festgestellt.

Artikel 5. Die Ukraine ist Republik.

Der Träger der Souveränität und der einzigen Quelle der Macht in der Ukraine ist das Volk. Das Volk verwirklicht die Macht unmittelbar und durch die Organe der Staatsmacht und Organe der Gemeinde.

{Die offizielle Erläuterung der Bestimmung des Teiles des zweiten Artikels 5 siehe in den Beschlüssen des Verfassungsgerichts Nr. 6-rp/2005 vom 05.10.2005, Nr. 6-rp/2008 vom 16.04.2008}

Das Recht die Verfassungsordnung an der Ukraine zu bestimmen und zu ändern gehört außerordentlich dem Volk und darf vom Staat, seinen Organen oder den Beamten nicht usurpiert sein.

{Die offizielle Erläuterung der Bestimmung des Teiles des dritten Artikels 5 siehe in den Beschlüssen des Verfassungsgerichts Nr. 6-rp/2005 vom 05.10.2005, Nr. 6-rp/2008 vom 16.04.2008}

Niemand darf die Staatsmacht usurpieren.

{Die offizielle Erläuterung der Bestimmung des Teiles des vierten Artikels 5 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 6-rp/2005 vom 05.10.2005}

Artikel 6. Die Staatsmacht in der Ukraine erfolgt nach dem Prinzip ihrer Teilung auf gesetzgebende, vollziehende und gerichtliche Macht.

Die Organe der gesetzgebenden, vollziehenden und gerichtlichen Macht verwirklichen ihre Befugnisse in den von der gegenwärtigen Verfassung bestimmten Grenzen und entsprechend den Gesetzen der Ukraine.

Artikel 7. In der Ukraine wird die Gemeinde anerkannt und gewährleistet.

Artikel 8. In der Ukraine wird das Prinzip der Machtvollkommenheit des Rechtes anerkannt und gilt.

Die Verfassung der Ukraine hat die höchste Rechtskraft. Die Gesetze und andere normative Rechtsakte werden aufgrund der Verfassung der Ukraine übernommen und sollen ihr entsprechen.

Die Normen der Verfassung der Ukraine sind die Normen der geraden Handlung. Die Anrede ins Gericht für den Schutz der Verfassungsrechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers wird aufgrund der Verfassung der Ukraine unmittelbar gewährleistet.

Artikel 9. Die geltenden internationalen Verträge, das Einverständnis auf deren Notwendigkeit von der Werchowna Rada der Ukraine gegeben ist, sind ein Teil der nationalen Gesetzgebung der Ukraine.

Der Abschluss der internationalen Verträge, die der Verfassung der Ukraine widersprechen, ist nur nach der Eintragung der entsprechenden Änderungen in die Verfassung der Ukraine möglich.

Artikel 10. Staatssprache in der Ukraine ist das Ukrainische.

{Die offizielle Erläuterung des Teiles des ersten Artikels 10 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 10-rp/99 vom 14.12.1999}

Der Staat gewährleistet die allseitige Entwicklung und das Funktionieren des Ukrainischen in allen Sphären des öffentlichen Lebens auf dem ganzen Territorium der Ukraine.

In der Ukraine wird die freie Entwicklung, Nutzung und der Schutz des Russen, anderer Sprachen der nationalen Minderheiten der Ukraine gewährleistet.

Der Staat trägt zum Studium der Sprachen des internationalen Verkehrs bei.

Die Anwendung der Sprachen in der Ukraine wird von der Verfassung der Ukraine gewährleistet und durch das Gesetz festgelegt.

Artikel 11. Der Staat trägt zur Konsolidierung und Entwicklung der ukrainischen Nation, ihres historischen Bewusstseins, der Traditionen und Kultur, sowie der Entwicklung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Eigenart aller Urvölker und der nationalen Minderheiten der Ukraine bei.

Artikel 12. Die Ukraine lässt die Fürsorge um die Befriedigung der national-kulturellen und sprachlichen Bedürfnisse der Ukrainer zukommen, die außerhalb des Staates wohnen.

Artikel 13. Die Erde, ihre Inneren, die atmosphärische Luft, Wasser- und andere Naturschätze, die sich in den Grenzen des Territoriums der Ukraine befinden, die Naturschätze ihres kontinentalen Festlandsockels, ausschließlich der (Meer-) wirtschaftlichen Zone sind die Objekte des Eigentumsrechtes des Ukrainischen Volkes. Im Namen des Ukrainischen Volkes verwirklichen die Organe der Staatsmacht und die Organe der Gemeinde die Rechte des Besitzers in den Grenzen, die mit der gegenwärtigen Verfassung bestimmt worden sind.

Jeder Bürger ist berechtigt, die natürlichen Objekte des Eigentumsrechtes des Volkes entsprechend dem Gesetz zu benutzen.

Das Eigentum verpflichtet. Das Eigentum soll zum Nachteil des Menschen und der Gesellschaft nicht verwendet werden.

Der Staat gewährleistet den Schutz der Rechte aller Subjekte des Eigentumsrechtes und der Wirtschaftsführung, die soziale Ausrichtung der Wirtschaft. Alle Subjekte des Eigentumsrechtes sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 14. Die Erde ist ein nationaler Hauptreichtum, der sich unter dem besonderen Schutz des Staates befindet.

Das Eigentumsrecht auf die Erde wird gewährleistet. Dieses Recht wird erworben und von den Bürgern, Rechtspersonen und dem Staat außerordentlich entsprechend dem Gesetz realisiert.

Artikel 15. Das öffentliche Leben in der Ukraine wird auf den Prinzipien der politischen, Wirtschafts- und ideologischen Mannigfaltigkeit gegründet.

Keine Ideologie darf vom Staat wie obligatorisch anerkannt.

Die Zensur ist untersagt.

Der Staat gewährleistet die Freiheit der politischen Tätigkeit, die nicht von der Verfassung und von den Gesetzen der Ukraine untersagt ist.

Artikel 16. Die Versorgung der ökologischen Sicherheit und die Aufrechterhaltung des ökologischen Gleichgewichtes auf dem Territorium der Ukraine, die Überwindung der Folgen der Tschernobyl Katastrophe —Katastrophe des planetarischen Maßstabes, die Erhaltung des Genpools des Ukrainischen Volkes sind eine Pflicht des Staates.

Artikel 17. Der Schutz der Souveränität und der territorialen Integrität der Ukraine, die Versorgung ihrer Wirtschafts- und informativen Sicherheit sind die wichtigsten Funktionen des Staates, die Sache des ganzen Ukrainischen Volkes.

Die Verteidigung der Ukraine, der Schutz ihrer Souveränität, der territorialen Integrität und Unverletzlichkeit wird auf die Streitkräfte der Ukraine beauftragen.

Die Versorgung der Staatssicherheit und der Schutz der Staatsgrenze der Ukraine werden auf die entsprechenden militärischen Bildungen und Rechtsschutzorgane des Staates beauftragen, die Organisation und deren Ordnung der Tätigkeit werden durch das Gesetz festgelegt.

Die Streitkräfte der Ukraine und andere militärische Bildungen dürfen von niemandem für die Beschränkung der Rechte und Freiheiten der Bürger oder zwecks des Sturzes der Verfassungsordnung, Beseitigung der Machtorgane oder Behinderung ihrer Tätigkeit verwendet sein.

Der Staat gewährleistet den sozialen Schutz der Bürger der Ukraine, die sich beim Dienst in den Streitkräften der Ukraine und in anderen militärischen Bildungen befinden, sowie der Mitglieder ihrer Familien.

Auf dem Territorium der Ukraine werden die Bildung und das Funktionieren irgendwelcher bewaffneten Gruppen, die nicht vom Gesetz vorgesehen sind, verboten.

Auf dem Territorium der Ukraine wird die Anlegung der ausländischen Militärstützpunkte nicht zugelassen.

Artikel 18. Die außenpolitische Tätigkeit der Ukraine ist auf die Versorgung ihrer nationalen Interessen und Sicherheit mittels der Aufrechterhaltung der friedlichen und beiderseitig vorteilhaften Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft aufgrund der allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des internationalen Rechtes gerichtet.

Artikel 19. Die Rechtsordnung in der Ukraine wird auf den Prinzipien gegründet, entsprechend denen niemand gezwungen sein kann, zu machen, was von der Gesetzgebung nicht vorgesehen worden ist.

Die Organe der Staatsmacht und die Organe der Gemeinde, ihre Beamten sind verpflichtet, nur aus dem Grund, innerhalb der Befugnisse und mit der Weise zu handeln, die von der Verfassung und den Gesetzen der Ukraine vorgesehen worden sind.

{Die offizielle Erläuterung der Bestimmung des Teiles des zweiten Artikels 19 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 7-rp/2009 vom 16.04.2009}

Artikel 20. Die staatlichen Symbole der Ukraine sind die Staatliche Fahne der Ukraine, das Staatswappen der Ukraine und die Staatliche Hymne der Ukraine.

Die staatliche Fahne der Ukraine — die Fahne aus zwei flächengleichen horizontalen Streifen der blauen und gelben Farben.

Das große Staatswappen der Ukraine wird unter Berücksichtigung des kleinen Staatswappens der Ukraine und des Wappens der Armee Saporoschkiy vom Gesetz festgestellt, das nicht weniger als von zwei Drittel vom Verfassungsbestand der Werchowna Rada der Ukraine übernommen wird.

Ein Hauptelement des großen Staatswappens der Ukraine ist das Zeichen des Fürstlichen Staates Wladimirs Welikiy (das kleine Staatswappen der Ukraine).

Die staatliche Hymne der Ukraine — die nationale Hymne auf die Musik M. Werbitskiy mit den Wörtern, die vom Gesetz genehmigt worden sind, der nicht weniger als zwei Drittel vom Verfassungsbestand der Werchowna Rada der Ukraine übernommen wird.

Die Beschreibung der staatlichen Symbole der Ukraine und die Ordnung ihrer Nutzung werden durch das Gesetz festgestellt, das nicht weniger als von zwei Dritteln vom Verfassungsbestand der Werchowna Rada der Ukraine angenommen wird.

Die Hauptstadt der Ukraine ist die Stadt Kiew.

Abschnitt II

RECHTE, FREIHEITEN UND PFLICHTEN DES MENSCHEN UND BÜRGERS

Artikel 21. Alle Menschen sind in der Würde und den Rechten frei und gleich. Die Rechte und Freiheiten des Menschen sind unübertragbar und unverbrüchlich.

Artikel 22. Die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers, gefestigt mit der vorliegenden Verfassung, sind nicht erschöpfend.

Die Verfassungsrechte und Freiheiten werden gewährleistet und dürfen nicht abgeschaffen sein.

Bei der Annahme der neuen Gesetze oder Abänderung in die geltenden Gesetze wird die Verengung des Inhaltes und Umfanges der existierenden Rechte und Freiheiten nicht zugelassen.

Artikel 23. Jeder Mensch ist auf die freie Entwicklung der Persönlichkeit berechtigt, wenn die Rechte und Freiheiten anderer Menschen dabei nicht verletzt werden, und hat die Pflichten vor der Gesellschaft, in der freie und allseitige Entwicklung seiner Persönlichkeit gewährleistet wird.

Artikel 24. Die Bürger haben die gleichen Verfassungsrechte und Freiheiten und sind vor dem Gesetz gleich.

Es dürfen keine Vorrechte oder Beschränkungen nach den Merkmalen der Rasse, Hautfarbe, politischer, religiöser und sonstiger Überzeugungen, des Geschlechtes, ethnischer und sozialer Herkunft, Eigentumslage, des Wohnortes, nach sprachlichen oder sonstigen Merkmalen sein.

Die Gleichheit der Rechte von Frau und Mann wird gewährleistet: durch die Gewährung den Frauen der mit den Männern gleichen Möglichkeiten bei der gesellschaftspolitischen und kulturellen Tätigkeit, beim Erhalten der Bildung und Berufsausbildung, beim Werk und der Belohnung für diesen; durch spezielle Maßnahmen nach dem Schutz des Werkes und der Gesundheit der Frauen, Feststellung der Rentenprivilegien; durch die Schaffung der Bedingungen, die den Frauen ermöglichen, die Arbeit mit der Mutterschaft zu kombinieren; durch den Rechtsschutz, materielle und moralische Unterstützung der Mutterschaft und Kindheit, darunter Gewährung der bezahlten Urlaube und sonstiger Privilegien den schwangeren Frauen und Müttern.

{Die offizielle Erläuterung der Bestimmung des Artikels 24 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 9-rp/2012 vom 12.04.2012}

Artikel 25. Der Bürger der Ukraine darf die Staatsangehörigkeit und das Recht, die Staatsangehörigkeit zu verändern, nicht entzogen sein.

Der Bürger der Ukraine darf nicht außerhalb der Ukraine vertrieben oder anderem Staat ausgestellt sein.

Die Ukraine gewährleistet die Sorge und den Schutz den Bürgern, die sich hinter ihren Grenzen befinden.

Artikel 26. Die Ausländer und Staatenlosen, die sich in der Ukraine aus den gesetzlichen Gründen befinden, benutzen dieselben Rechte und Freiheiten, sowie tragen solche Pflichten, wie die Bürger der Ukraine, — mit den Ausnahmen, die durch die Verfassung, Gesetze oder internationale Verträge der Ukraine festgelegt worden sind.

Den Ausländer und Staatenlosen darf die Zuflucht im gesetzlich festgelegten Verfahren gewährt sein.

Artikel 27. Jeder Mensch hat das unbenehbare Lebensrecht.

Niemand darf beliebig das Leben geraubt sein. Die Pflicht des Staates ist das Leben des Menschen zu schützen.

Jeder ist berechtigt, sein Leben und seine Gesundheit, das Leben und die Gesundheit sonstiger Menschen gegen illegale Eingriffe zu schützen.

Artikel 28. Jeder ist auf die Achtung seiner Würde berechtigt.

Niemand darf den Foltern, der grausamen, nicht menschlichen oder sein Würde demütigenden Behandlung oder Strafe untergezogen sein.

Kein Mensch darf ohne sein freiwilliges Einverständnis medizinischen, wissenschaftlichen oder sonstigen Experimenten untergezogen sein.

Artikel 29. Jeder Mensch ist auf die Freiheit und persönliche Unverletzlichkeit berechtigt.

Niemand darf verhaftet oder unter Arrest sein, sonst nach dem motivierten Rechtsspruch und nur aus den Gründen und im Verfahren, die gesetzlich festgelegt worden sind.

Im Falle der dringenden Notwendigkeit, das Verbrechen zu verhindern oder dies abzustellen, dürfen die durch das Gesetz bevollmächtigten Organe die Verwahrung der Person als provisorische Vorbeugungsmaßnahme einsetzen, deren Begründetheit vom Gericht im Laufe von zweiundsiebzig Stunden geprüft sein soll. Die gefangengenommene Person wird sofort befreit, wenn ihm der motivierte

Rechtsspruch über die Verwahrung im Laufe von zweiundsiebzig Stunden ab Datum der Festnahme nicht überreicht wurde.

Jedem Verhafteten oder Festgehaltenen soll über die Motive der Verhaftung oder Festnahme unverzüglich mitgeteilt sein, seine Rechte erklärt und die Möglichkeit ab Datum der Verzögerung gewährt sein, sich persönlich zu schützen und die Rechtshilfe des Verteidigers zu benutzen.

{Teil des vierten Artikels 29 mit den Veränderungen, die laut dem Gesetz Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016 eingetragen worden sind}

Jeder Festgehaltene ist jederzeit berechtigt, im Gericht die Festnahme zu appellieren.

Über die Verhaftung oder Festnahme des Menschen soll den Verwandten des Verhafteten oder Festgehaltenen unverzüglich mitgeteilt sein.

Artikel 30. Jedem wird die Unverletzlichkeit der Behausung gewährleistet.

Es wird die Durchdringung in die Behausung oder sonstigen Besitz der Person, die Durchführung der Besichtigung oder Durchsuchung, sonst nach dem motivierten Rechtsspruch, nicht zugelassen.

Für die dringenden Fälle, die mit der Rettung des Lebens der Menschen und des Eigentums oder mit der unmittelbaren Verfolgung der Personen, die wegen der Vollziehung des Verbrechens verdächtigt sind, verbunden sind, ist ein anderes, gesetzlich festgelegtes Verfahren der Durchdringung in die Behausung oder sonstigen Besitz der Person, die Durchführung der Besichtigung und Durchsuchung möglich.

Artikel 31. Jedem wird das Geheimnis der Korrespondenz, der telefonischen Verhandlungen, Telegraf- und sonstiger Korrespondenz gewährleistet. Die Ausnahmen dürfen nur vom Gericht für die Fälle bestimmt sein, die durch das Gesetz vorgesehen worden sind, zum Ziel, das Verbrechen zu verhindern oder die Wahrheit bei der Untersuchung der Kriminalsache festzustellen, wenn es mit anderen Weisen unmöglich ist, die Informationen zu erhalten.

Artikel 32. Niemand darf sich der Einmischung in sein persönliches und Familienleben, außer den Fällen unterziehen, die durch die Verfassung der Ukraine vorgesehen worden sind.

{Die offizielle Erläuterung der Bestimmung des Teiles des ersten Artikels 32 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 2-rp/2012 vom 20.01.2012}

Es wird das Sammeln, die Aufbewahrung, Nutzung und Verbreitung der vertraulichen Informationen über die Person ohne ihre Zustimmung nicht zugelassen, außer den Fällen, die durch das Gesetz festgelegt worden sind, und nur in den Interessen der Staatssicherheit, des Wirtschaftswohlstands und der Menschenrechte.

{Die offizielle Erläuterung der Bestimmung des Teiles des zweiten Artikels 32 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 2-rp/2012 vom 20.01.2012}

Jeder Bürger ist berechtigt, sich in den Organen der Staatsmacht, Organen der Gemeinde, Anstalten und Organisationen die Angaben über sich bekannt zu machen, die kein staatliches oder sonstiges mit dem Gesetz geschütztes Geheimnis sind.

Jedem wird der gerichtliche Schutz des Rechtes gewährleistet, die unrichtigen Informationen über sich und die Mitglieder der Familie zu widerlegen, und des Rechtes, die Einziehung beliebiger Informationen zu fordern, sowie das Recht auf den Ersatz des materiellen und moralischen Schadens, der durch das Sammeln, die Aufbewahrung, Nutzung und Verbreitung solcher unrichtigen Informationen zugefügt wurde.

Artikel 33. Jedem, wer sich aus den gesetzlichen Gründen auf dem Territorium der Ukraine befindet, wird die Bewegungsfreiheit, die freie Auswahl des Wohnortes, das Recht des freien Verlassens des Territoriums der Ukraine, mit Ausnahme der Beschränkungen, die durch das Gesetz festgelegt worden sind, gewährleistet.

Der Bürger der Ukraine darf das Recht nicht entzogen sein, jederzeit nach der Ukraine zurückzukehren.

Artikel 34. Jedem wird das Recht auf die Freiheit des Denkens und Wortes, auf freie Äußerung der Meinungen und Überzeugungen gewährleistet.

Jeder ist berechtigt die Informationen mündlich, schriftlich oder auf sonstige Weise — nach seiner Auswahl frei zu sammeln, bewahren, verwenden und verbreiten.

{Die offizielle Erläuterung der Bestimmung des Teiles des zweiten Artikels 34 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 2-rp/2012 vom 20.01.2012}

Die Verwirklichung dieser Rechte darf durch das Gesetz in den Interessen der Staatssicherheit, der territorialen Integrität oder der öffentlichen Ordnung zwecks der Warnung der Unruhen oder Verbrechen, zwecks Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, zwecks Schutzes der Reputation oder Rechte sonstiger Menschen, zwecks Warnung der Verbreitung der Informationen, die konfidentiell erhalten wurden, oder zwecks Aufrechterhaltung der Autorität und Unvoreingenommenheit der Rechtspflege beschränkt sein.

{Die offizielle Erläuterung der Bestimmung des Teiles des dritten Artikels 34 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 2-rp/2012 vom 20.01.2012}

Artikel 35. Jeder ist auf die Freiheit der Weltanschauung und Konfession berechtigt. Dieses Recht nimmt die Freiheit auf, eine beliebige Religion zu bekennen oder keine zu bekennen, individuell oder kollektiv religiöse Kulte und rituelle Zeremonien ungehindert zu begehen, die religiöse Tätigkeit zu leiten.

Die Ausübung dieses Rechtes darf durch das Gesetz nur in den Interessen des Schutzes der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral der Bevölkerung oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten sonstiger Menschen beschränkt sein.

Die Kirche und die religiösen Organisationen in der Ukraine sind vom Staat, und die Schule — von der Kirche abgetrennt. Keine Religion darf vom Staat als obligatorisch anerkannt sein.

Niemand darf von seinen Pflichten vor dem Staat befreit sein oder auf die Erfüllung der Gesetze nach den religiösen Überzeugungen verzichten. Falls die Erfüllung der Wehrpflicht den religiösen Überzeugungen des Bürgers widerspricht, soll die Erfüllung dieser Pflicht mit dem alternativen (nicht militärischen) Dienst ersetzt sein.

Artikel 36. Die Bürger der Ukraine sind auf die Freiheit der Vereinigung in die politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen zwecks Ausübung und Schutzes ihrer Rechte und Freiheiten und Befriedigung politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und sonstiger Interessen berechtigt, mit Ausnahme der Beschränkungen, die in den Interessen der Staatssicherheit und der öffentlichen Ordnung, des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung oder Schutzes der Rechte und Freiheiten sonstiger Menschen gesetzlich festgelegt worden sind.

Die politischen Parteien in der Ukraine tragen zur Bildung und Äußerung des politischen Willens der Bürger bei, nehmen an den Wahlen teil. Die Mitglieder der politischen Parteien dürfen nur die Bürger der Ukraine sein. Die Beschränkungen bezüglich der Mitgliedschaft in den politischen Parteien werden ausschließlich durch die vorliegende Verfassung und Gesetze der Ukraine festgestellt.

Die Bürger sind auf die Teilnahme an den professionellen Gesellschaften zwecks des Schutzes der werktätigen und sozialökonomischen Rechte und der Interessen berechtigt. Die professionellen Gesellschaften sind die gesellschaftlichen Organisationen, die die Bürger vereinigen, verbunden mit den allgemeinen Interessen nach der Art ihrer beruflichen Arbeit. Die professionellen Gesellschaften entstehen ohne vorläufige Zustimmung aufgrund der freien Auswahl ihrer Mitglieder. Alle professionellen Gesellschaften haben die gleichen Rechte. Die Beschränkungen bezüglich der Mitgliedschaft in den professionellen Gesellschaften werden ausschließlich durch die vorliegende Verfassung und Gesetze der Ukraine festgestellt.

Niemand darf zum Eintritt in irgendwelche Vereinigung der Bürger gezwungen oder in den Rechten für die Zugehörigkeit oder Unzugehörigkeit zu den politischen Parteien oder der gesellschaftlichen Organisationen beschränkt sein.

Alle Vereinigungen der Bürger sind vor dem Gesetz gleich.

Artikel 37. Die Schaffung und Tätigkeit der politischen Parteien und der gesellschaftlichen Organisationen, deren Programmziele oder Handlungen auf die Liquidation der Unabhängigkeit der Ukraine, Veränderung der Verfassungsordnung mit dem gewaltsamen Weg, Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität des Staates, Schädigung seiner Sicherheit, ungesetzliche Ergreifung der Staatsmacht, Propaganda des Krieges, der Gewalt, Verhetzung der interethnischen, rassenmässigen,

Religionsfeindschaft, Eingriff auf die Rechte und Freiheiten des Menschen, Gesundheit der Bevölkerung gerichtet sind, werden verboten.

Die politischen Parteien und die gesellschaftlichen Organisationen dürfen keine bewaffneten Formationen haben.

Es wird die Schaffung und Tätigkeit der organisationsstrukturen der politischen Parteien in den Organen der vollziehenden und gerichtlichen Macht und vollziehenden Organen der Gemeinde, militärischen Formationen, sowie bei den staatlichen Betrieben, Bildungseinrichtungen und sonstigen staatlichen Einrichtungen und Organisationen nicht zugelassen.

Das Verbot der Tätigkeit der Vereinigungen der Bürger erfolgt nur im Prozeßwege.

Artikel 38. Die Bürger sind berechtigt, an der Verwaltung der Staatsangelegenheiten, an den allukrainischen und lokalen Referenden teilzunehmen, in die Organe der Staatsmacht und Organe der Gemeinde frei zu wählen und gewählt zu sein.

{Die offizielle Erläuterung der Bestimmung des Teiles des ersten Artikels 38 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 7-rp/99 vom 06.07.1999}

Die Bürger benutzen das gleiche Zugriffsrecht zum staatlichen Dienst, sowie zum Dienst in den Organen der Gemeinde.

Artikel 39. Die Bürger sind berechtigt, sich friedlich zu versammeln, ohne Waffen und die Versammlungen, Kundgebungen, Prozessionen und Demonstrationen zu führen, von deren Verwirklichung die Organe der exekutiven Gewalt oder Organe der Gemeinde beizeiten benachrichtigt werden.

{Die offizielle Erläuterung der Bestimmung des Teiles des ersten Artikels 39 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 4-rp/2001 vom 19.04.2001}

Die Beschränkung bezüglich der Realisation dieses Rechtes darf vom Gericht entsprechend dem Gesetz und nur in den Interessen der Staatssicherheit und der öffentlichen Ordnung — zwecks Warnung der Unruhen oder Verbrechen, für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung oder Schutz der Rechte und Freiheiten sonstiger Menschen festgestellt werden.

Artikel 40. Alle sind berechtigt, die individuellen oder kollektiven schriftlichen Anreden zu richten oder sich an die Organe der Staatsmacht, die Organe der Gemeinde und an die amtlichen und dienstlichen Personen dieser Organe persönlich zu wenden, die verpflichtet sind, die Anrede zu untersuchen und die begründete Antwort zur gesetzlichen Frist zu geben.

Artikel 41. Jeder ist berechtigt, sein Eigentum, die Ergebnisse der intellektuellen, schöpferischen Tätigkeit zu besitzen, benutzen und verfügen.

Das Recht des Privateigentums wird im Verfahren erworben, das durch das Gesetz festgelegt worden ist.

Die Bürger dürfen zwecks Befriedigung der Bedürfnisse die Objekte des Rechtes des staatlichen und kommunalen Eigentums entsprechend dem Gesetz benutzen.

Niemand darf das Eigentumsrecht illegal entzogen sein. Das Recht des Privateigentums ist unverbrüchlich.

Die Zwangsentfremdung der Objekte des Rechtes des Privateigentums darf nur als die Ausnahme nach der öffentlichen Notwendigkeit, aus dem Grund und im Verfahren, die gesetzlich festgelegt worden sind, und unter Bedingung des vorläufigen und vollen Ersatzes ihres Wertes verwendet sein. Die Zwangsentfremdung solcher Objekte mit dem nachfolgenden vollen Ersatz ihres Wertes wird nur unter den Bedingungen des Militär- oder Notstandes zugelassen.

Die Konfiskation des Eigentums darf außerordentlich nach dem Rechtsspruch für die Fälle, im Umfang und im Verfahren verwendet sein, die gesetzlich festgelegt worden sind.

Die Nutzung des Eigentums darf den Rechten, Freiheiten und der Würde der Bürger, den Interessen der Gesellschaft nicht schädigen, die ökologische Situation und die natürlichen Qualitäten der Erde nicht zu verschlimmern.

Artikel 42. Jeder ist auf die Unternehmertätigkeit berechtigt, die durch das Gesetz nicht untersagt ist.

Die Unternehmertätigkeit der Abgeordneten, der amtlichen und dienstlichen Personen der Organe der Staatsmacht und Organe der Gemeinde wird durch das Gesetz beschränkt.

Der Staat gewährleistet den Schutz der Konkurrenz bei der Unternehmertätigkeit. Es werden der Missbrauch von der monopolistischen Lage am Markt, die unrechtmässige Beschränkung der Konkurrenz und die unzuverlässige Konkurrenz nicht zugelassen. Die Arten und Grenzen des Monopols werden durch das Gesetz festgelegt.

Der Staat schützt die Rechte der Verbraucher, verwirklicht die Kontrolle über die Qualität und Sicherheit der Produktion und aller Arten der Dienstleistungen und Arbeiten, trägt zur Tätigkeit der gesellschaftlichen Organisationen der Verbraucher bei.

Artikel 43. Jeder hat das Recht auf Arbeit, was die Möglichkeit aufnimmt, sich für den Lebensunterhalt mit der Arbeit zu verdienen, die er frei wählt oder der er frei zustimmt.

Der Staat schafft die Bedingungen für die volle Ausübung des Rechts auf Arbeit von den Bürgern, gewährleistet die gleichen Möglichkeiten bei der Auswahl des Berufes und der Art der Erwerbstätigkeit, realisiert die Programme der professionellen Ausbildung, Vorbereitung und Umschulung der Fachkräfte entsprechend den öffentlichen Bedürfnissen.

Die Nutzung der Zwangsarbeit wird verboten. Als Zwangsarbeit gelten der militärische oder alternative (nicht militärische) Dienst, sowie die Arbeit oder der Dienst, der von der Person nach dem Urteil oder anderem Rechtsspruch oder entsprechend den Gesetzen über dem Militär- und Notstand ausgeführt wird, nicht.

Jeder ist auf zugehörige, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, auf den Arbeitslohn berechtigt, der nicht niedrig ist, als die durch das Gesetz festgelegt worden ist.

Die Nutzung der Arbeit der Frauen und Minderjährigen bei den für ihre Gesundheit gefährlichen Arbeiten wird verboten.

Den Bürger wird der Schutz vor der ungesetzlichen Entlassung gewährleistet.

Das Recht auf das termingemäße Erhalten der Belohnung für die Arbeit verteidigt sich durch das Gesetz.

Artikel 44. Die Beschäftigten sind auf den Streik für den Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Interessen berechtigt.

Die Ordnung der Ausübung des Rechtes auf den Streik wird durch das Gesetz unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Sicherung der Staatssicherheit, des Gesundheitsschutzes, der Rechte und Freiheiten sonstiger Menschen festgestellt.

Niemand darf zur Teilnahme oder zur Nichtteilnahme am Streik gezwungen sein.

Das Verbot des Streikes ist nur aufgrund des Gesetzes möglich.

Artikel 45. Jeder Beschäftigte ist auf die Erholung berechtigt.

Dieses Recht wird mit der Gewährung der Tage der wöchentlichen Erholung, sowie des bezahlten jährlichen Urlaubes, der Feststellung des verringerten Werktages für die abgesonderten Berufe und Produktionen, der verringerten Dauer der Arbeit in der nächtlichen Zeit gewährleistet.

Die maximale Dauer der Arbeitszeit, die minimale Dauer der Erholung und des bezahlten jährlichen Urlaubes, die Ausgehtage und Feiertage, sowie sonstige Bedingungen der Ausübung dieses Rechtes werden durch das Gesetz festgelegt.

Artikel 46. Die Bürger sind auf den sozialen Schutz berechtigt, der das Recht auf ihre Versorgung im Falle des vollen, teilweisen oder zeitlichen Verlustes der Arbeitsfähigkeit, des Verlustes des Ernährers, der Arbeitslosigkeit nach von ihnen unabhängigen Umständen, sowie im Alter und für andere Fälle enthält, die durch das Gesetz vorgesehen worden sind.

Dieses Recht wird mit der obligatorischen staatlichen Sozialversicherung auf Kosten von den Versicherungsbeiträgen der Bürger, Betriebe, Anstalten und Organisationen, sowie Haushalts- und

sonstiger Quellen der Sozialfürsorge; mit der Schaffung des Netzes der staatlichen, kommunalen, privaten Anstalten für die Pflege der Arbeitsunfähigen gewährleistet.

Die Renten, sonstige Arten der sozialen Auszahlungen und Unterstützungen, die die Hauptquelle der Existenz sind, sollen den Lebensstandard nicht niedriger als die gesetzlich festgestellten Lebenshaltungskosten gewährleisten.

Artikel 47. Jeder ist auf die Behausung berechtigt. Der Staat schafft die Bedingungen, bei denen jeder Bürger die Möglichkeit haben wird, die Behausung aufzubauen, es ins Eigentum zu erwerben oder in Pacht zu nehmen.

Den Bürgern, die den sozialen Schutz benötigen, wird die Behausung vom Staat und den Organen der Gemeinde kostenlos oder gegen die für sie erschwingliche Bezahlung entsprechend dem Gesetz gewährt.

Niemand darf der Behausung sonst als aufgrund des Gesetzes nach dem Rechtsspruch zwangsläufig entzogen sein.

Artikel 48. Jeder ist auf die ausreichende Lebensqualität für sich und seine Familie, darunter eine ausreichende Ernährung, Kleidung, Behausung berechtigt.

Artikel 49. Jeder ist auf den Gesundheitsschutz, ärztliche Betreuung und medizinische Versicherung berechtigt.

Der Gesundheitsschutz wird mit der staatlichen Finanzierung der entsprechenden sozialökonomischen, medizinisch-sanitären und gesundheits-prophylaktischen Programme gewährleistet.

Der Staat schafft die Bedingungen für wirkungsvolle und für alle Bürger zugängliche ärztliche Betreuung. In den staatlichen und kommunalen Anstalten des Gesundheitswesens wird die ärztliche Betreuung kostenlos gewährt; das existierende Netz solcher Anstalten darf nicht gekürzt sein. Der Staat trägt zur Entwicklung der Heilanstalten aller Eigentumsformen bei.

{Die offizielle Erläuterung der Bestimmung des Teiles des dritten Artikels 49 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 10-rp/2002 vom 29.05.2002}

Der Staat sorgt sich um die Entwicklung der Körperkultur und des Sports, gewährleistet das sanitär-epidemische Wohlergehen.

Artikel 50. Jeder ist auf die für das Leben und die Gesundheit sichere Umwelt und auf den Ersatz des durch die Verletzung dieses Rechtes zugefügten Schadens berechtigt.

Jedem wird das Recht des freien Zugriffes zu den Informationen über den Zustand der Umwelt, über die Qualität der Lebensmittel und Alltagsgegenstände, sowie das Recht auf ihre Verbreitung gewährleistet. Solche Informationen dürfen von niemandem geheimgehalten sein.

Artikel 51. Die Ehe wird auf das freiwillige Einverständnis der Frau und des Mannes gegründet. Jeder der Eheleute hat die gleichen Rechte und Pflichten in der Ehe und Familie.

Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit zu unterhalten. Die volljährigen Kinder sind verpflichtet, sich um die arbeitsunfähigen Eltern zu sorgen.

Die Familie, Kindheit, Mutterschaft und Vaterschaft werden vom Staat geschützt.

Artikel 52. Die Kinder sind in den Rechten unabhängig von der Herkunft gleich, sowie davon, ob sie in der Ehe oder ohne diese geboren sind.

Irgendwelche Gewalt über dem Kind und seine Ausnutzung werden gesetzmäßig verfolgt.

Der Unterhalt und die Erziehung der Waisenkinder und Kinder, die die Elternfürsorge entzogen sind, werden auf den Staat beauftragen. Der Staat ermuntert und unterstützt die Wohltätigkeit in Bezug auf die Kinder.

Artikel 53. Jeder ist auf die Bildung berechtigt.

Die volle allgemeine mittlere Bildung ist obligatorisch.

Der Staat gewährleistet die ZUGänglichkeit und Unentgeltlichkeit der vorschulischen, vollen allgemeinen mittleren, professionellen, Hochschulbildung in den staatlichen und kommunalen Bildungseinrichtungen; die Entwicklung der vorschulischen, vollen allgemeinen mittleren,

außerschulischen, professionellen, höchsten und postgradualen Bildung, verschiedener Formen der Ausbildung; die Überlassung der staatlichen Stipendien und Privilegien den Schülern und Studenten.

{Die offizielle Erläuterung der Bestimmungen des Teiles des dritten Artikels 53 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 5-rp/2004 vom 04.03.2004}

Die Bürger sind berechtigt, die Hochschulbildung in den staatlichen und kommunalen Bildungseinrichtungen auf der Wettbewerbsgrundlage kostenlos zu erhalten.

Den Bürgern, die zu den nationalen Minderheiten zugehörig sind, wird das Recht der Ausbildung auf der Muttersprache oder auf das Studium der Muttersprache in den staatlichen und kommunalen Bildungseinrichtungen oder durch die nationalen kulturellen Gesellschaften entsprechend dem Gesetz gewährleistet.

Artikel 54. Den Bürgern wird Freiheit des literarischen, künstlerischen, wissenschaftlichen und technischen Schaffens, der Schutz des geistigen Eigentums, ihrer Urheberrechte, der moralischen und materiellen Interessen gewährleistet, die im Zusammenhang mit verschiedenen Arten der intellektuellen Tätigkeit entstehen.

Jeder Bürger ist auf die Ergebnisse der intellektuellen, schöpferischen Tätigkeit berechtigt; niemand darf sie ohne seine Zustimmung verwenden oder verbreiten, mit den gesetzliche festgestellten Ausnahmen.

Der Staat trägt zur Entwicklung der Wissenschaft, Feststellung der wissenschaftlichen Beziehungen der Ukraine mit der weltweiten Gesellschaft bei.

Das Kulturerbe wird durch das Gesetz geschützt.

Der Staat gewährleistet die Erhaltung der historischen Denkmäler und sonstiger Objekte, die den kulturellen Wert vorstellen, ergreift die Maßnahmen für die Rückführung der sich außerhalb der Ukraine befindenden kulturellen Werte des Volkes nach der Ukraine.

Artikel 55. Die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers werden vom Gericht verteidigt.

{Die offizielle Erläuterung des Teiles des ersten Artikels 55 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 9-sp vom 25.12.97}

Jedem wird das Recht auf die Beschwerde der Beschlüsse, Handlungen oder Untätigkeit der Organe der Staatsmacht, Organe der Gemeinde, der amtlichen und dienstlichen Personen beim Gericht gewährleistet.

{Die offizielle Erläuterung des Teiles des zweiten Artikels 55 siehe in den Beschlüssen des Verfassungsgerichts Nr. 6-sp vom 25.11.97, Nr. 19-rp/2011 vom 14.12.2011}

Jeder ist berechtigt, sich für dem Schutz der Rechte an den Bevollmächtigten der Werchowna Rada der Ukraine für die Menschenrechte zu wenden.

Jedem wird das Recht gewährleistet, mit der Verfassungsklage ins Verfassungsgericht der Ukraine aus den Gründen, die durch die vorliegende Verfassung festgelegt worden sind, und im Verfahren zu behandeln, die durch das Gesetz bestimmt worden ist.

{Der Artikel 55 ist mit dem neuen Teil laut dem Gesetz Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016 ergänzt}

Jeder ist berechtigt, nach der Nutzung aller nationalen Mittel des Rechtsschutzes für den Schutz der Rechte und Freiheiten in die entsprechenden internationalen gerichtlichen Anstalten oder in die entsprechenden Organe der internationalen Organisationen zu behandeln, das Mitglied oder deren Teilnehmer die Ukraine ist.

{Der Teil des fünften Artikels 55 mit den Veränderungen, eingetragen laut dem Gesetz Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016}

Jeder ist berechtigt, die Rechte und Freiheiten gegen Verletzungen und illegale Eingriffe mit beliebigen, durch das Gesetz nicht verbotenen Mitteln zu schützen.

Artikel 56. Jeder ist auf den Ersatz des materiellen und moralischen Schadens, der durch die widerrechtlichen Beschlüsse, Handlungen oder Untätigkeit der Organe der Staatsmacht, Organe der Gemeinde, ihrer amtlichen und dienstlichen Personen bei der Verwirklichung der Vollmachten verursacht ist, auf Kosten des Staates oder des Organe der Gemeinde berechtigt.

Artikel 57. Jedem wird das Recht gewährleistet, seine Rechte und Pflichten zu kennen.

Die Gesetze und sonstige normative Rechtsakte, die die Rechte und Pflichten der Bürger bestimmen, sollen der Bevölkerung im gesetzlich festgelegten Verfahren zur Kenntnis gebracht sein.

Die Gesetze und sonstige normative Rechtsakte, die die Rechte und Pflichten der Bürger bestimmen, die der Bevölkerung im gesetzlich festgelegten Verfahren zur Kenntnis nicht gebracht sind, sind ungültig.

Artikel 58. Die Gesetze und sonstige normative Rechtsakte haben keine Rückwirkung in der Zeit, außer den Fällen, wenn sie die Haftung der Person mildern oder aufheben.

{Die offizielle Erläuterung des Teiles des ersten Artikels 58 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 1-rp/99 vom 09.02.1999}

Niemand darf für die Taten antworten, die zum Zeitpunkt ihrer Vollziehung durch das Gesetz als Rechtsverletzungen nicht eingestanden wurden.

{Die offizielle Erläuterung des Artikels 58 siehe in den Beschlüssen des Verfassungsgerichts Nr. 1-sp vom 13.05.1997, Nr. 6-rp/2000 vom 19.04.2000}

Artikel 59. Jeder ist auf die professionelle Rechtshilfe berechtigt. Für die durch das Gesetz vorgesehenen Fälle wird diese Hilfe kostenlos gewährt. Jeder ist in der Auswahl des Verteidigers der Rechte frei.

{Der Teil des ersten Artikels 59 mit den Veränderungen, eingetragen laut dem Gesetz Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016}

{Die offizielle Erläuterung des Teiles des ersten Artikels 59 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 13-rp/2000 vom 16.11.00}

{Die offizielle Erläuterung der Bestimmung des Teiles des ersten Artikels 59 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 23-rp/2009 vom 30.09.2009}

{Der Teil des zweiten Artikels 59 ist aufgrund des Gesetzes Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016 ausgeschlossen}

Artikel 60. Niemand ist verpflichtet, die offenbar verbrecherischen Anordnungen oder Befehle zu erfüllen.

Für die Gebung und Erfüllung der offenbar verbrecherischen Anordnung oder Befehle tritt die juristische Haftung.

Artikel 61. Niemand darf zur juristischen Haftung einer Art für eine und derselbe Rechtsverletzung zweimal herangezogen sein.

Die juristische Haftung der Person hat den individuellen Charakter.

Artikel 62. Die Person gilt als schuldlos in der Vollziehung des Verbrechens darf der kriminellen Strafe nicht unterzogen sein, während ihre Schuld in der gesetzlichen Ordnung nicht bewiesen und durch der Verurteilung des Gerichtes nicht bestimmt ist.

Niemand ist verpflichtet, die Schuldlosigkeit in der Vollziehung des Verbrechens zu beweisen.

Die Anschuldigung darf nicht auf den Beweisen, die mit dem ungesetzlichen Weg bekommen sind, sowie auf den Annahmen gegründet werden. Alle Zweifel bezüglich der Bewiesenheit der Schuld der Person werden zu ihren Gunsten gedeutet.

{Die offizielle Erläuterung der Bestimmung des Teiles des dritten Artikels 62, laut deren die Anschuldigung auf den Beweisen nicht gegründet werden darf, die mit dem ungesetzlichen Weg bekommen sind, siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 12-rp/2011 vom 20.10.2011}

Im Falle der Aufhebung des Urteils als gesetzwidrig erstattet der Staat den materiellen und moralischen Schaden, der durch die unbegründete Verurteilung verursacht ist.

Artikel 63. Die Person trägt keine Haftung für die Absage, die Zeugnisse oder Erklärungen in Bezug auf sich, die Familienangehörigen oder die nahen Verwandten zu geben, deren Kreis durch das Gesetz festgelegt wird.

Der Verdächtige, Beschuldigte oder Angeklagte ist auf den Schutz berechtigt.

Der Verurteilte benutzt alle Rechte des Menschen und Bürgers, mit Ausnahme der Beschränkungen, die durch das Gesetz festgelegt und durch das Gerichtsurteil bestimmt worden sind.

Artikel 64. Die Verfassungsrechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers dürfen nicht beschränkt sein, außer den Fällen, die durch die Verfassung der Ukraine vorgesehen sind.

Unter den Bedingungen des Militär- oder Notstandes dürfen die abgesonderten Beschränkungen der Rechte und Freiheiten mit dem Hinweis der Laufzeit dieser Beschränkungen festgestellt werden. Es dürfen die Rechte und Freiheiten, die durch die Artikel 24, 25, 27, 28, 29, 40, 47, 51, 52, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63 der vorliegenden Verfassung vorgesehen sind, nicht beschränkt sein.

{Die offizielle Erläuterung des Artikels 64 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 9-sp vom 25.12.1997}

Artikel 65. Der Schutz des Vaterlandes, der Unabhängigkeit und der territorialen Integrität der Ukraine, die Achtung ihrer staatlichen Symbole sind eine Pflicht der Bürger der Ukraine.

Die Bürger tragen den Wehrdienst entsprechend dem Gesetz.

Artikel 66. Jeder ist verpflichtet, der Natur, dem Kulturerbe nicht zu schädigen, den von ihm verursachten Schaden zu entschädigen.

Artikel 67. Jeder ist verpflichtet, die Steuern und Gebühren in der Ordnung und den Umfängen zu zahlen, die gesetzlich festgelegt worden sind.

Alle Bürger reichen jährlich in die Steuerinspektionen nach dem Wohnort die Deklarationen über die Eigentumslage und Einkommen für das ablaufende Jahr in der Ordnung ein, die gesetzlich festgelegt worden ist.

Artikel 68. Jeder ist streng verpflichtet, die Verfassung der Ukraine und die Gesetze der Ukraine zu beachten, an den Rechten und Freiheiten, Ehre und Würde anderer Menschen nicht zu vergreifen.

Die Unwissenheit der Gesetze befreit von der juristischen Haftung nicht.

Abschnitt III

WAHLEN. REFERENDUM

Artikel 69. Die Volkswillensäußerung erfolgt durch die Wahlen, das Referendum und andere Formen der unmittelbaren Demokratie.

{Die offizielle Erläuterung der Bestimmungen des Artikels 69 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 6-rp/2008 vom 16.04.2008}

Artikel 70. Das Recht der Stimme an die Wahlen und Referenden haben die Bürger der Ukraine, die zur Frist ihrer Verwirklichung achtzehn Jahre erreichten.

Es sind die Stimmen die Bürger nicht rechtskräftig, die durch das Gericht als Geschäftsunfähige anerkannt sind.

Artikel 71. Die Wahlen in die Organe der Staatsmacht und Organe der Gemeinde sind frei und erfolgen aufgrund des allgemeinen, gleichen und geraden trennscharfen Rechtes mittels der Geheimabstimmung.

Den Wählern wird die freie Willensäußerung gewährleistet.

Artikel 72. Das allukrainische Referendum wird von der Werchowna Rada der Ukraine oder dem Präsidenten der Ukraine entsprechend ihren Vollmachten festgestellt, die durch die vorliegende Verfassung bestimmt sind.

Das allukrainische Referendum wird nach der Volksinitiative auf Aufforderung nicht weniger als drei Million Bürger der Ukraine, die abstimmungsberechtigt sind, erklärt, unter der Bedingung, daß die Unterschriften bezüglich der Festsetzung des Referendums nicht weniger als in zwei Drittel der Gebiete und nicht weniger als auf hundert Tausenden Unterschriften auf jedem Gebiet gesammelt sind.

{Die offizielle Erläuterung der Bestimmungen des Teiles des zweiten Artikels 72 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 6-rp/2008 vom 16.04.2008}

Artikel 73. Außerordentlich vom allukrainischen Referendum werden die Fragen der Veränderung des Territoriums der Ukraine geregelt.

Artikel 74. Das Referendum wird in Bezug auf die Gesetzentwürfe für die Steuern, das Budget und die Amnestie nicht zugelassen.

Abschnitt IV

DIE WERCHOWNA RADA DER UKRAINE

Artikel 75. Ein einziges Organ der gesetzgebenden Macht in der Ukraine ist das Parlament — die Werchowna Rada der Ukraine.

{Die offizielle Erläuterung der Bestimmung des Artikels 75 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 17-rp/2002 vom 17.10.2002}

Artikel 76. Der Verfassungsbestand der Werchowna Rada der Ukraine - vierhundertfünfzig Volks- Abgeordneten der Ukraine, die aufgrund des allgemeinen, gleichen und geraden trennscharfen Rechtes mittels der Geheimabstimmung für die Periode von fünf Jahren gewählt werden.

Als Volksabgeordnete der Ukraine darf der Bürger der Ukraine, der zur Frist der Wahlen einundzwanzig Jahre erreichte, abstimmungsberechtigt ist und in der Ukraine im Laufe von den Letzten fünf Jahre wohnt, gewählt sein.

In die Werchowna Rada der Ukraine darf der Bürger nicht gewählt sein, der für die Vollziehung des absichtlichen Verbrechens gerichtlich vorbestraft ist, wenn diese Vorstrafe nicht abgelöst und in der gesetzlichen Ordnung nicht abgenommen ist.

Die Vollmachten der Volksabgeordneten der Ukraine werden durch die Verfassung und Gesetze der Ukraine festgelegt.

Die Frist der Vollmachten der Werchowna Rada der Ukraine beträgt fünf Jahre.

{Artikel 76 in der Redaktion des Gesetzes Nr. 742-VII vom 21.02.2014}

Artikel 77. Die nächsten Wahlen in die Werchowna Rada der Ukraine werden am letzten Sonntag des Oktobers des fünften Jahres der Vollmachten der Werchowna Rada der Ukraine geleitet.

{Der Teil des ersten Artikels 77 in der Redaktion der Gesetze Nr. 2952-VI vom 01.02.2011, Nr. 742-VII vom 21.02.2014}

Die außerordentlichen Wahlen in die Werchowna Rada der Ukraine werden vom Präsidenten der Ukraine ernannt und im Laufe von sechzehn Tagen ab dem Tag der Veröffentlichung des Beschlusses über die vorfristige Unterbrechung der Vollmachten der Werchowna Rada der Ukraine geleitet.

Die Ordnung der Wahlen der Volksabgeordneten der Ukraine wird vom Gesetz festgestellt.

Artikel 78. Die Volksabgeordneten der Ukraine verwirklichen die Vollmachten auf der ständigen Grundlage.

Die Volksabgeordneten der Ukraine dürfen kein anderes Vertretermandat haben, auf dem staatlichen Dienst zu sein, andere bezahlte Ämter zu bekleiden, sich andere bezahlte oder Unternehmertätigkeit zu beschäftigen (außer der Lehr-, wissenschaftlichen und schöpferischen Tätigkeit), das leitende Organ oder den Aufsichtsrat des Betriebes oder die Organisation, die die Erhalten des Gewinnes bezweckt, zu bilden.

Die Forderungen bezüglich der Unvereinbarkeit des Deputiertenmandates mit anderen Tätigkeitsarten werden vom Gesetz festgestellt.

Im Falle des Entstehens der Umstände, die die Forderungen bezüglich der Unvereinbarkeit des Deputiertenmandates mit anderen Tätigkeitsarten verletzen, stellt der Volksabgeordnete der Ukraine in die zwanzigtägige Frist ab dem Tag des Entstehens solcher Umstände solche Tätigkeit ein oder reicht den persönlichen Antrag auf die Niederlegung der Vollmachten des Volksabgeordneten der Ukraine.

{Artikel 78 in der Redaktion des Gesetzes Nr. 742-VII vom 21.02.2014}

Artikel 79. Vor dem Amtsantritt legen die Volksabgeordneten der Ukraine vor der Werchowna Rada der Ukraine den nächsten Eid ab:

"Ich beschwöre auf die Richtigkeit die Ukraine. Ich verpflichte mich mit allen Handlungen, die Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine zu verteidigen, sich um das Wohl des Vaterlandes und den Wohlstand des Ukrainischen Volkes zu sorgen.

Ich beschwöre, die Verfassung der Ukraine und die Gesetze der Ukraine zu beachten, die Pflichte in den Interessen aller Landsleute zu erfüllen".

Den Eid verliest der nach dem Alter älteste Volksabgeordnete der Ukraine vor der Eröffnung der ersten Tagung der neu gewählten Werchowna Rada der Ukraine, wonach die Abgeordneten den Eid mit den Unterschriften unter seinem Text befestigen.

Die Absage, den Eid zu bringen, zieht den Verlust des Deputiertenmandates.

Die Vollmachten der Volksabgeordneten der Ukraine beginnen mit dem Moment der Erbringung des Eides.

{Die offizielle Erläuterung des Artikels 79 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 1-sp vom 13.05.1997}

Artikel 80. Für die Volksabgeordneten der Ukraine wird die Abgeordnetenimmunität gewährleistet.

{Die offizielle Erläuterung der Bestimmungen des Teiles des ersten Artikels 80 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 12-rp/2003 vom 26.06.2003}

Die Volksabgeordneten der Ukraine tragen die juristische Haftung für die Abstimmungsergebnisse oder Aussprüche im Parlament und seinen Organen, mit Ausnahme der Haftung für die Beleidigung oder Verleumdung nicht.

Die Volksabgeordneten der Ukraine dürfen ohne Einverständnis der Werchowna Rada der Ukraine zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht herangezogen sein, sind aufgehalten oder verhaftet.

{Die offizielle Erläuterung der Bestimmungen des Teiles des dritten Artikels 80 siehe in den Beschlüssen des Verfassungsgerichts Nr. 9-rp/99 vom 27.10.1999, Nr. 12-rp/2003 vom 26.06.2003}

Artikel 81. Die Vollmachten der Volksabgeordneten der Ukraine werden gleichzeitig mit der Unterbrechung der Vollmachten der Werchowna Rada der Ukraine aufgehört.

Die Vollmachten des Volksabgeordneten der Ukraine werden vorfristig für den Fall aufgehört:

- 1) der Niederlegung der Vollmachten nach seinem persönlichen Antrag;
- 2) des Eintrittes in die Gesetzeskraft der Verurteilung in Bezug auf ihn;
- 3) der Anerkennung vom Gericht als geschäftsunfähig oder unbekannt fehlend;
- 4) der Unterbrechung seiner Staatsangehörigkeit oder der Abfahrt auf das Domizil außerhalb der Ukraine;
- 5) wenn im Laufe von zwanzig Tagen ab dem Tag des Entstehens der Umstände, die zum Verstoß der Forderungen über die Unvereinbarkeit des Deputiertenmandates mit anderen Tätigkeitsarten aufführen, sind diese Umstände von ihm nicht entfernt;
- 6) des Nichteintretens des Volksabgeordneten der Ukraine, der von der politischen Partei gewählt ist (des Wahlbündnisses der politischen Parteien), in den Bestand der Deputiertenfraktion dieser politischen Partei (des Wahlbündnisses der politischen Parteien) oder des Ausganges des Volksabgeordneten der Ukraine aus dem Bestand solcher Fraktion;
- 7) seines Todes.

Die Vollmachten des Volksabgeordneten der Ukraine hören vorfristig auch im Falle der vorfristigen Unterbrechung der Vollmachten der Werchowna Rada der Ukraine entsprechend der Verfassung der Ukraine - am Tag der Eröffnung der Eröffnungssitzung der Werchowna Rada der Ukraine der neuen Einberufung auf.

Der Beschluss über die vorfristige Unterbrechung der Vollmachten des Volksabgeordneten der Ukraine für die Fälle, die durch die Punkten 1, 4 des zweiten Teils dieses Artikels vorgesehen worden

sind, wird von der Werchowna Rada der Ukraine, und für den Fall, der durch den Punkt 5 des zweiten Teiles dieses Artikels vorgesehen worden ist, - vom Gericht gefasst.

Im Falle des Eintrittes in die Gesetzeskraft der Verurteilung der Gerichte in Bezug auf den Volksabgeordneten der Ukraine, die Anerkennung des Volksabgeordneten der Ukraine als geschäftsunfähig oder unbekannt fehlend hören seine Befugnisse ab dem Tag des Eintrittes in die Gesetzeskraft des Rechtsspruchs, und im Falle des Todes des Volksabgeordneten der Ukraine - ab dem Tag des Todes auf, der mit dem Zeugnis über den Tod beglaubigt ist.

Für den Fall des Nichteintrittes des Volksabgeordneten der Ukraine, der von der politischen Partei (vom Wahlblock der politischen Parteien) gewählt ist, in den Bestand der Deputiertenfraktion dieser politischen Partei (Wahlblock der politischen Parteien) oder des Ausganges des Volksabgeordneten der Ukraine aus dem Bestand solcher Fraktion hören seine Befugnisse vorfristig aufgrund des Gesetzes nach dem Beschluss des höchsten leitenden Organes der entsprechenden politischen Partei (Wahlblock der politischen Parteien) ab dem Tag der Annahme solchen Beschlusses auf.

{Artikel 81 in der Redaktion des Gesetzes Nr. 742-VII vom 21.02.2014}

Artikel 82. Die Werchowna Rada der Ukraine arbeitet in Tagungen.

Die Werchowna Rada der Ukraine ist vorbehaltlich der Wahl von nicht weniger als zwei Dritteln von ihrem Verfassungsbestand bevollmächtigt.

Die Werchowna Rada der Ukraine versammelt sich auf die erste Tagung nicht später, als auf den dreißigsten Tag nach der offiziellen Erklärung der Wahlergebnisse.

Die Eröffnungssitzung der Werchowna Rada der Ukraine öffnet der nach dem Alter ältere Volksabgeordnete der Ukraine.

{Artikel 82 in der Redaktion des Gesetzes Nr. 742-VII vom 21.02.2014}

Artikel 83. Die nächsten Tagungen der Werchowna Rada der Ukraine fangen am ersten Dienstag des Februars und am ersten Dienstag des Septembers jedes Jahres an.

Die außerordentlichen Tagungen der Werchowna Rada der Ukraine, mit dem Hinweis der Tagesordnung, werden vom Vorsitzenden der Werchowna Rada der Ukraine auf Wunsch des Präsidenten der Ukraine oder auf Aufforderung von nicht weniger als Drittel der Volksabgeordneten der Ukraine vom Verfassungsbestand der Werchowna Rada der Ukraine zusammengerufen.

Im Falle der Erklärung des Erlasses des Präsidenten der Ukraine über die Einleitung des Militär- oder Notstandes in der Ukraine oder ihren abgesonderten Geländen wird die Werchowna Rada der Ukraine auf die Sitzung in die Zweitagesfrist ohne Einberufung einberufen.

Im Falle des Abschlusses der Frist der Vollmachten der Werchowna Rada der Ukraine während der Handlung des Militär- oder Notstandes dauern ihre Befugnisse bis zum Tag der Eröffnungssitzung der ersten Tagung der Werchowna Rada der Ukraine, die nach der Aufhebung des Militär- oder außerordentlichen Zustandes gewählt ist.

Die Ordnung der Arbeit der Werchowna Rada der Ukraine wird durch die Verfassung der Ukraine und Dienstordnung der Werchowna Rada der Ukraine festgestellt.

In der Werchowna Rada der Ukraine, nach den Wahlergebnissen und aufgrund der Abstimmung der politischen Positionen entwickelt sich die Koalition der Deputiertenfraktionen, zu deren Bestand die Mehrheit der Volksabgeordneten der Ukraine vom Verfassungsbestand der Werchowna Rada der Ukraine gehört.

Die Koalition der Deputiertenfraktionen in der Werchowna Rada der Ukraine entwickelt sich im Laufe von einem Monat ab dem Tag der Eröffnung der Eröffnungssitzung der Werchowna Rada der Ukraine, die nach den nächsten oder außerordentlichen Wahlen der Werchowna Rada der Ukraine, oder im Laufe vom Monat ab dem Tag der Unterbrechung der Tätigkeit der Koalition der Deputiertenfraktionen in der Werchowna Rada der Ukraine geleitet wird.

Die Koalition der Deputiertenfraktionen in der Werchowna Rada der Ukraine stellt entsprechend der vorliegenden Verfassung die Anträge des Präsidenten der Ukraine bezüglich der Kandidatur des Ministerpräsidenten der Ukraine, sowie entsprechend der vorliegenden Verfassung stellt die Anträge nach den Kandidaturen für den Bestand des Ministerkabinetts der Ukraine.

Die Prinzipien der Bildung, Organisation der Tätigkeit und Unterbrechung der Tätigkeit der Koalition der Deputiertenfraktionen in der Werchowna Rada der Ukraine werden durch die Verfassung der Ukraine und Dienstordnung der Werchowna Rada der Ukraine festgestellt.

Die Deputiertenfraktion in der Werchowna Rada der Ukraine, zu deren Bestand die Mehrheit der Volksabgeordneten der Ukraine vom Verfassungsbestand der Werchowna Rada der Ukraine gehört, ist die Rechte der Koalition der Deputiertenfraktionen in der Werchowna Rada der Ukraine, vorgesehen durch die vorliegende Verfassung.

{Artikel 83 in der Redaktion des Gesetzes Nr. 742-VII vom 21.02.2014}

Artikel 84. Die Sitzungen der Werchowna Rada der Ukraine werden öffentlich geleitet. Die Klausurtagung wird nach dem Beschluss der Mehrheit vom Verfassungsbestand der Werchowna Rada der Ukraine geleitet.

Die Lösungen der Werchowna Rada der Ukraine werden außerordentlich in ihren Plenarsitzungen mittels der Abstimmung übernommen.

{Die offizielle Erläuterung des Teiles des zweiten Artikels 84 siehe in den Beschlüssen des Verfassungsgerichts Nr. 11-rp/98 vom 07.07.1998, Nr. 16-rp/2003 vom 14.10.2003}

Die Abstimmung auf den Sitzungen der Werchowna Rada der Ukraine erfolgt vom Volksabgeordneten der Ukraine persönlich.

{Die offizielle Erläuterung des Teiles des dritten Artikels 84 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 11-rp/98 vom 07.07.1998}

{Die offizielle Erläuterung der Bestimmungen des Artikels 84 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 17-rp/2002 vom 17.10.2002}

Artikel 85. Zu den Vollmachten der Werchowna Rada der Ukraine gehören:

1) die Abänderung in die Verfassung der Ukraine in den Grenzen und im Verfahren, vorgesehen vom Teil XIII der vorliegenden Verfassung;

2) die Festsetzung des allukrainischen Referendums in den Fragen, die mit dem Artikel 73 der vorliegenden Verfassung bestimmt sind;

3) die Annahme der Gesetze;

4) die Behauptung des Staatshaushalts der Ukraine und die Abänderung in diesen, die Kontrolle über die Erfüllung des Staatshaushalts der Ukraine, die Fassung der Lösung nach dem Bericht von seiner Erfüllung;

5) die Bestimmung der Grundlagen der Innen- und Außenpolitik;

6) die Behauptung der gesamtstaatlichen Programme der Wirtschafts-, wissenschaftlich-technischen, sozialen, national-kulturellen Entwicklung, des Schutzes der Umwelt;

7) die Festsetzung der Präsidentenwahlen der Ukraine in die Fristen, die von der vorliegenden Verfassung vorgesehen sind;

8) die Anhörung der jährlichen und außerordentlichen Schreiben des Präsidenten der Ukraine über die innere und äußerliche Lage der Ukraine;

9) die Erklärung auf Vorschlag des Präsidenten der Ukraine des Zustandes des Krieges und den Friedensschluss, die Beistimmung der Lösung des Präsidenten der Ukraine über die Nutzung der Streitkräfte der Ukraine und anderer militärischer Bildungen im Falle der ausgerüsteten Aggression gegen die Ukraine;

10) die Beseitigung des Präsidenten der Ukraine vom Posten zur besonderen Prozedur (dem Impeachment), bestimmt vom Artikel 111 der vorliegenden Verfassung;

11) die Betrachtung und Fassung der Lösung nach der Genehmigung des Programms der Tätigkeit des Ministerkabinetts der Ukraine;

12) die Festsetzung auf Vorschlag des Präsidenten der Ukraine des Ministerpräsidenten der Ukraine, des Verteidigungsministers der Ukraine, des Außenministers der Ukraine, die Festsetzung auf Vorschlag des Ministerpräsidenten der Ukraine anderer Mitglieder des Ministerkabinetts der Ukraine, des

Vorsitzenden des Antimonopolistischen Komitees der Ukraine, des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees des Fernsehens und Rundfunks der Ukraine, des Vorsitzenden des Fundes des staatlichen Eigentums der Ukraine, die Erlassung der angegebenen Personen aus dem Amt, die Lösung der Frage über den Rücktritt des Ministerpräsidenten der Ukraine, der Mitglieder des Ministerkabinetts der Ukraine;

12¹⁾ die Ernennung und Abberufung auf Vorschlag des Präsidenten der Ukraine des Vorsitzenden des Sicherheitsdienstes der Ukraine;

13) die Verwirklichung der Kontrolle über die Tätigkeit des Ministerkabinetts der Ukraine entsprechend der vorliegenden Verfassung und dem Gesetz;

14) die Behauptung der Lösungen über die Überlassung von der Ukraine der Anleihen und der Wirtschaftshilfe den ausländischen Staaten und den internationalen Organisationen, sowie über das Erhalten von der Ukraine von den ausländischen Staaten, Banken und internationalen Finanzorganisationen der Anleihen, die nicht vom Staatshaushalt der Ukraine vorgesehen sind, die Verwirklichung der Kontrolle über ihre Nutzung;

15) die Annahme der Dienstordnung der Werchowna Rada der Ukraine;

16) die Festsetzung auf die Ämter und die Erlassung aus dem Amt des Vorsitzenden und anderer Mitglieder des Rechnungshofs;

17) die Ernennung und Abberufung des Bevollmächtigten der Werchowna Rada der Ukraine für die Menschenrechte; Anhörung seiner jährlichen Berichte vom Zustand der Beachtung und des Schutzes der Rechte und Freiheiten des Menschen in der Ukraine;

18) die Ernennung und Abberufung des Vorsitzenden der Nationalen Bank der Ukraine auf Vorschlag des Präsidenten der Ukraine;

19) die Festsetzung aufs Amt und Erlassung aus dem Amt der Hälfte des Bestandes des Ratschlagers der Nationalen Bank der Ukraine;

20) die Festsetzung aufs Amt und Erlassung aus dem Amt der Hälfte des Bestandes des Nationalen Ratschlagers der Ukraine für Fernsehen und Rundfunk;

21) Ernennungen und Ablösungen der Mitglieder der Zentralen Wahlkommission auf Vorschlag des Präsidenten der Ukraine;

22) Bestätigung von Gesamtaufbau, Anzahl, Bestimmung der Funktionen des Sicherheitsdienstes der Ukraine, der Kriegsmacht der Ukraine, anderer gemäß den Gesetzen der Ukraine gebildeten Militärverbände sowie des Innenministeriums der Ukraine;

23) Billigung des Beschlusses über Militärhilfeleistung anderen Staaten, über die Abkommandierung der Abteilungen der Kriegsmacht der Ukraine in einen anderen Staat oder über den Zutritt der Abteilungen der Kriegsmacht anderer Staaten auf das Territorium der Ukraine;

24) Festlegung der staatlichen Symbole der Ukraine;

25) Zustimmungsabgabe, einen Generalstaatsanwalt vom Präsidenten der Ukraine zu ernennen und abzulösen; Vertrauensentzug gegenüber dem Generalstaatsanwalt, was seinen Rücktritt vom Amt zur Folge hat;

{Ziffer 25 Teil eins Artikel 85 in der Fassung des Gesetzes Nummer 1401-VIII vom 02.06.2016}

26) Ernennungen eines Drittels der Zusammensetzung des Verfassungsgerichtes der Ukraine;

{Ziffer 26 Teil eins Artikel 85 in der Fassung des Gesetzes Nummer 1401-VIII vom 02.06.2016}

{Ziffer 27 Teil eins Artikel 85 ist entsprechend dem Gesetz Nummer 1401-VIII vom 02.06.2016 ausgeschlossen}

28) vorzeitiges Erlöschen der Vollmacht der Werchowna Rada der autonomen Republik Krim bei Vorhandensein von Bericht des Verfassungsgerichtes der Ukraine über die Verletzung dadurch der Verfassung der Ukraine oder der Gesetze der Ukraine; Ansetzung von außerordentlichen Wahlen in die Werchowna Rada der autonomen Republik Krim;

29) Bildung und Liquidation von Rayons, Umgrenzung von Rayons und Städten und deren Veränderung, Verleihung von Stadtrechten den Ortschaften, Benennung und Umbenennung von Ortschaften und Rayons;

30) Ansetzung von ordentlichen und außerordentlichen Wahlen in lokale Behörden;

31) Bestätigung von Erlassen über die Verhängung des Kriegs- oder Ausnahmezustandes in der Ukraine oder in deren einzelnen Orten, über allgemeine oder teilweise Mobilmachung, über die Erklärung einzelner Gegenden als Sonderumweltsituationszonen binnen zwei Tage ab dem Zeitpunkt des Rufes des Präsidenten der Ukraine;

32) Abgabe der Zustimmung durch das Gesetz für die Notwendigkeit der internationalen Verträge der Ukraine und die Kündigung der internationalen Verträge der Ukraine;

33) Ausübung der Parlamentskontrolle in den Grenzen, die durch die vorliegende Verfassung und das Gesetz festgelegt sind;

34) Annahme des Beschlusses über die Einreichung einer Anfrage an den Präsidenten der Ukraine auf Verlangen eines Abgeordneten des Volkes der Ukraine, einer Gruppe der Abgeordneten des Volkes der Ukraine oder eines Komitees der Werchowna Rada der Ukraine, die durch nicht weniger als ein Drittel der Verfassungszusammensetzung der Werchowna Rada der Ukraine vorher befürwortet worden ist;

35) Ernennung und Ablösung des Leiters des Apparates der Werchowna Rada der Ukraine; Genehmigung des Budgets der Werchowna Rada der Ukraine und der Struktur deren Apparates;

36) Bestätigung der Liste der Rechtsobjekte des Staatseigentums, die keiner Privatisierung unterliegen, Bestimmung der Rechtsgrundlagen der Einziehung der Rechtsobjekte des Privateigentums;

37) gesetzliche Bestätigung der Verfassung der autonomen Republik Krim, deren Veränderungen.

Die Werchowna Rada der Ukraine übt auch andere Befugnisse aus, die entsprechend der Verfassung der Ukraine in deren Zuständigkeit abgegeben sind.

{Artikel 85 in der Fassung des Gesetzes Nummer 742-VII vom 21.02.2014}

Artikel 86. Der Abgeordnete des Volkes der Ukraine ist berechtigt, in der Tagung der Werchowna Rada der Ukraine bei den Organen der Werchowna Rada der Ukraine, bei dem Ministerkabinett der Ukraine, bei den Leitern anderer Organe der Staatsmacht und lokaler Behörde sowie bei den Leitern von Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen, die auf dem Territorium der Ukraine liegen, unabhängig von deren Unterordnungen und Rechtsformen nachzufragen.

{Sieh die amtliche Auslegung der Bestimmungen Teil eins Artikel 86 in den Entscheidungen des Verfassungsgerichtes Nummer 4-pn/99 vom 19.05.99, Nummer 4-pn/2000 vom 11.04.2000, Nummer 4-pn/2002 vom 20.03.2002, Nummer 5-pn/2003 vom 05.03.2003, Nummer 16 -pn /2003 vom 14.10.2003}

Die Leiter der Organe der Staatsmacht und lokaler Behörde, Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen sind verpflichtet, dem Abgeordneten des Volkes der Ukraine über die Ergebnisse der Prüfung seiner Anfrage mitzuteilen.

Artikel 87. Die Werchowna Rada der Ukraine darf auf Vorschlag des Präsidenten der Ukraine oder von nicht weniger als einem Drittel der Abgeordneten des Volkes der Ukraine der Verfassungszusammensetzung der Werchowna Rada der Ukraine die Frage nach der Haftung des Ministerkabinettes der Ukraine behandeln und eine Misstrauen-Resolution gegenüber dem Ministerkabinett der Ukraine durch Mehrheitsbeschluss der Verfassungszusammensetzung der Werchowna Rada der Ukraine annehmen.

Die Frage nach der Haftung des Ministerkabinettes der Ukraine darf nicht durch die Werchowna Rada der Ukraine mehr als einmal während einer ordentlichen Tagung sowie während eines Jahres nach der Genehmigung des Programms der Tätigkeit des Ministerkabinettes der Ukraine oder während der letzten Tagung der Werchowna Rada der Ukraine behandelt werden.

{Artikel 87 in der Fassung des Gesetzes Nummer 742-VII vom 21.02.2014}

Artikel 88. Die Werchowna Rada der Ukraine wählt aus deren Zusammensetzung den Vorsitzenden der Werchowna Rada der Ukraine, den ersten Stellvertreter und den stellvertretenden Vorsitzenden der Werchowna Rada der Ukraine aus und beruft sie von diesen Ämtern ab.

{Teil eins Artikel 88 in der Fassung des Gesetzes Nummer 742-VII vom 21.02.2014}

Der Vorsitzende der Werchowna Rada der Ukraine:

- 1) leitet die Sitzungen der Werchowna Rada der Ukraine;
- 2) organisiert die Arbeit der Werchowna Rada der Ukraine, koordiniert die Tätigkeit der Organe;
{Ziffer 2 Teil zwei Artikel 88 in der Fassung des Gesetzes Nummer 742-VII vom 21.02.2014}
- 3) unterzeichnet die Akte, die durch die Werchowna Rada der Ukraine angenommen sind;
- 4) vertritt die Werchowna Rada der Ukraine in den Verbindungen mit anderen Organen der Staatsmacht der Ukraine und Organen der Staatsmacht anderer Staaten;
- 5) organisiert die Arbeit des Apparates der Werchowna Rada der Ukraine.

Der Vorsitzende der Werchowna Rada der Ukraine übt die Befugnisse, die durch die vorliegende Verfassung vorgesehen sind, in Weise aus, die durch das Reglement der Werchowna Rada der Ukraine festgelegt ist.

{Teil eins Artikel 88 in der Fassung des Gesetzes Nummer 742-VII vom 21.02.2014}

Artikel 89. Die Werchowna Rada der Ukraine bildet aus dem Kreis der Abgeordneten des Volkes der Ukraine die Komitees der Werchowna Rada der Ukraine und wählt Vorsitzende, die ersten Stellvertreter, stellvertretende Vorsitzende und Sekretäre dieser Komitees aus, um die legislative Arbeit durchzuführen, die auf deren Kompetenz bezogene Fragen vorzubereiten und im Voraus zu behandeln, entsprechend der Verfassung der Ukraine Kontrollfunktionen auszuüben.

Die Werchowna Rada der Ukraine kann im Rahmen deren Befugnisse zeitweilige Sonderkommissionen bilden, um die Fragen vorzubereiten und im Voraus zu behandeln.

Die Werchowna Rada der Ukraine bildet zeitweilige Untersuchungskommissionen, um die Ermittlung der Fragen vorzunehmen, die von gesellschaftlichem Interesse sind, wenn nicht weniger als ein Drittel der Verfassungszusammensetzung der Werchowna Rada der Ukraine dafür mit Ja gestimmt hat.

Die Schlussfolgerungen und Vorschläge der zeitweiligen Untersuchungskommissionen sind für Untersuchung und Gericht nicht ausschlaggebend.

Die Organisierung und Ordnung der Tätigkeit der Komitees der Werchowna Rada der Ukraine, deren zeitweiligen speziellen und zeitweiligen Untersuchungskommissionen werden durch das Gesetz festgelegt.

{Artikel 89 in der Fassung des Gesetzes Nummer 742-VII vom 21.02.2014}

Artikel 90. Die Befugnisse der Werchowna Rada der Ukraine werden am Tage der Eröffnung der ersten Sitzung der neugewählten Werchowna Rada der Ukraine aufgehoben.

Der Präsident der Ukraine ist berechtigt, die Befugnisse der Werchowna Rada der Ukraine vorzeitig aufzuheben, wenn

- 1) keine Koalition von Parlamentsfraktionen entsprechend Artikel 83 der vorliegenden Verfassung während eines Monats in der Werchowna Rada der Ukraine gebildet ist;
- 2) kein Personalbestand des Ministerkabinettes der Ukraine im Verlauf von sechzig Tagen nach dem Rücktritt des Ministerkabinettes der Ukraine gebildet ist;
- 3) keine Plenarsitzungen während dreißig Tage einer ordentlichen Tagung beginnen können.

Der Beschluss über das vorzeitige Erlöschen der Vollmacht der Werchowna Rada der Ukraine wird nach den Befragen des Vorsitzenden der Werchowna Rada der Ukraine, seiner Stellvertreter und der Vorsitzenden der Parlamentsfraktionen in der Werchowna Rada der Ukraine vom Präsidenten der Ukraine gefasst.

Die Befugnisse der Werchowna Rada der Ukraine, die bei den außerordentlichen Wahlen ausgewählt worden ist, die nach dem vorzeitigen Erlöschen vom Präsidenten der Ukraine der Vollmacht der vorher ausgewählten Werchowna Rada der Ukraine abgehalten worden sind, können nicht während eines Jahres ab Tag deren Auswahl aufgehoben werden.

Die Befugnisse der Werchowna Rada der Ukraine können nicht vom Präsidenten der Ukraine binnen den letzten sechs Monaten der Wahlperiode der Werchowna Rada der Ukraine oder des Präsidenten der Ukraine vorzeitig aufgehoben werden.

{Artikel 90 in der Fassung des Gesetzes Nummer 742-VII vom 21.02.2014}

Artikel 91. Die Werchowna Rada der Ukraine nimmt Gesetze, Anordnungen und andere Akte durch Mehrheitsbeschluss deren Verfassungszusammensetzung außer den Fällen, die durch die vorliegende Verfassung vorgesehen sind, an.

{Sieh die amtliche Auslegung der Bestimmungen des Artikels 91 in den Entscheidungen des Verfassungsgerichtes Nummer 17-pn/2002 vom 17.10.2002, Nummer 16-pn/2003 vom 14.10.2003}

Artikel 92. Es wird ausschließlich durch die Gesetze der Ukraine folgendes bestimmt:

1) Rechte und Freiheiten eines Menschen und Bürgers, Garantien dieser Rechte und Freiheiten; Hauptpflichten eines Bürgers;

2) Staatsangehörigkeit, Rechtssubjektivität von Bürgern, Status von Ausländern und Heimatlosen;

3) Rechte von Urvölkern und nationalen Minderheiten;

4) Ordnung der Anwendung der Sprachen;

5) Grundsätze der Nutzung von natürlichen Ressourcen, ausschließlicher (maritimer) Wirtschaft, Festlandsockel, der Erforschung des Weltraums, der Organisierung und Betriebsführung von Energiesystemen, Transport und Verbindung;

6) Grundsätze des Sozialschutzes, Formen und Arten der Alterssicherung; Grundsätze der Regulierung von Arbeitsbedingungen und Beschäftigung, Ehe, Familie, Kinderschutz, Mutterschaft, Vaterschaft; Erziehung, Ausbildung, Kultur und Gesundheitsfürsorge; Umweltsicherheit;

7) Rechtseigentumsordnung;

8) Rechtsgrundlagen und Garantien des Unternehmertums; Konkurrenzregeln und Normen der Antimonopolregelung;

9) Grundsätze von außenpolitischen Beziehungen, Außenwirtschaft, Zollwesen;

10) Grundsätze der Regelung von demografischen und Migrationsprozessen;

11) Grundsätze der Bildung und Tätigkeit politischer Parteien, anderer Bürgervereinigungen, Massenmedien;

12) Organisierung und Tätigkeit vollstreckender Organe, Grundsätze des Staatsdienstes, der Organisierung der staatlichen Statistik und Informatik;

13) territoriale Gliederung der Ukraine;

{Sieh die amtliche Auslegung Ziffer 13 Teil eins Artikel 92 in der Entscheidung des Verfassungsgerichtes Nummer 11-pn/2001 vom 13.07.2001}

14) Gerichtsverfassung, Gerichtsverfahren, Status von Richtern; Grundsätze des Gerichtsgutachtens; Organisierung und Tätigkeit von Staatsanwaltschaft, Notariat, Untersuchungsorganen, Justizvollzugsorganen und -anstalten; Ordnung der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen; Grundsätze der Organisierung und Tätigkeit der Anwaltschaft;

{Ziffer 14 Teil eins Artikel 92 in der Fassung des Gesetzes Nummer 1401-VIII vom 02.06.2016}

15) Grundsätze der örtlichen Selbstverwaltung;

16) Status der Hauptstadt der Ukraine; Sonderstatus anderer Städte;

17) Grundsätze der nationalen Sicherheit, Organisierung der Kriegsmacht der Ukraine und der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung;

18) Rechtsordnung der Staatsgrenze;

19) Rechtsordnung des Kriegs- und Ausnahmezustandes, der Notumweltsituationszonen;

20) Wahl-/Referendenorganisierung und –verfahren;

21) Organisation und Ordnung der Tätigkeit der Werchowna Rada der Ukraine, Status der Abgeordneten des Volkes der Ukraine;

22) Grundsätze zivilrechtlicher Verantwortlichkeit; Taten, die Verbrechen, Ordnungs- oder Disziplinvergehen sind, und Verantwortung dafür.

{Sieh die amtliche Auslegung der Bestimmung Ziffer 22 Teil eins Artikel 92 in der Entscheidung des Verfassungsgerichtes Nummer 7-pn/2001 vom 30.05.2001}

Es wird ausschließlich durch die Gesetze der Ukraine folgendes bestimmt:

1) Staatshaushalt der Ukraine und Haushaltssystem der Ukraine; Steuerwirtschaft, Steuern und Abgaben; Grundsätze der Bildung und des Funktionierens des Finanz-, Geld-, Kredit- und Investitionsmarktes; Status der Binnenwährung sowie Status von Devisen auf dem Territorium der Ukraine; Ordnung der Bildung und Begleichung der inneren und äußeren Staatsschuld; Ordnung der Ausgabe von Wertpapieren und des Fondsumschlages, deren Arten und Type;

2) Ordnung der Abkommandierung der Abteilungen der Kriegsmacht der Ukraine n andere Staaten; Ordnung des Zutrittes und Aufenthaltsbedingungen der Abteilungen der Kriegsmacht anderer Staaten auf dem Territorium der Ukraine;

3) Gewichts-, Maß- und Zeiteinheiten; Ordnung der Festlegung staatlicher Standards;

4) Richtlinien für die Verwendung und den Schutz staatlicher Symbole;

5) staatliche Auszeichnungen;

6) militärische Dienstgrade, diplomatische Ränge und andere Rangklassen;

7) Nationalfeiertage;

8) Ordnung der Bildung und des Funktionierens der freien und anderen Sonderzonen, die ein Wirtschafts- oder Migrationsregime haben, das sich vom allgemeinen Regime unterscheidet.

Es wird durch das Gesetz der Ukraine Amnestie erklärt.

Artikel 93. Das Recht der Gesetzesinitiative in der Werchowna Rada der Ukraine gehört dem Präsidenten der Ukraine, den Abgeordneten des Volkes der Ukraine und dem Ministerkabinet der Ukraine.

Die Gesetzentwürfe, die vom Präsidenten der Ukraine als dringend bestimmt sind, werden durch die Werchowna Rada der Ukraine außer der Reihe geprüft.

{Artikel 93 in der Fassung des Gesetzes Nummer 742-VII vom 21.02.2014}

Artikel 94. Der Vorsitzende der Werchowna Rada der Ukraine unterzeichnet das Gesetz und richtet es dem Präsidenten der Ukraine ohne Aufschub.

Der Präsident der Ukraine unterzeichnet es während fünfzehn Tage ab Erhalt des Gesetzes, indem er es zur Erledigung annimmt, und er gibt es offiziell bekannt oder mit seinen motivierten und formulierten Vorschlägen der Werchowna Rada der Ukraine für eine neuerliche Prüfung zurück.

{Sieh die amtliche Auslegung der Bestimmungen Teil zwei Artikel 94 in den Entscheidungen des Verfassungsgerichtes Nummer 11-pn/98 vom 07.07.1998, Nummer 6-pn/2008 vom 16.04.2008}

Falls der Präsident der Ukraine während der gesetzten Frist das Gesetz nicht für eine neuerliche Prüfung zurückgegeben hat, gilt das Gesetz als vom Präsidenten der Ukraine genehmigt und es ist zu unterschreiben und offiziell bekannt zu geben.

Wenn das Gesetz während einer erneuten Überprüfung durch die Werchowna Rada der Ukraine durch nicht weniger als zwei Drittel deren Verfassungszusammensetzung neu verabschiedet werden wird, ist der Präsident der Ukraine verpflichtet, es zu unterzeichnen und binnen zehn Tagen offiziell bekannt zu geben. Falls der Präsident der Ukraine solches Gesetz nicht unterzeichnet hat, wird es vom Vorsitzenden der Werchowna Rada der Ukraine ohne Aufschub offiziell bekanntgegeben und mit seiner Unterschrift veröffentlicht.

{Teil vier Artikel 94 in der Fassung des Gesetzes Nummer 742-VII vom 21.02.2014}

Das Gesetz tritt in zehn Tagen ab Tag dessen offizieller Bekanntmachung aber nicht früher als Tag dessen Veröffentlichung in Kraft, wenn nichts anderes durch das Gesetz selbst vorgesehen ist.

{Sieh die amtliche Auslegung Teil fünf Artikel 94 in der Entscheidung des Verfassungsgerichtes Nummer 4-3n vom 03.10.1997}

Artikel 95. Das Haushaltssystem der Ukraine wird auf Grundlage der berechtigten und unbefangenen Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums unter Bürgern und territorialen Gemeinden gebaut.

{Sieh die amtliche Auslegung der Bestimmung Teil eins Artikel 95 in der Entscheidung des Verfassungsgerichtes Nummer 3-pn /2012 vom 25.01.2012}

Beliebige Kosten des Staates für den Bedarf der ganzen Gesellschaft, Höhe und Zielgerechtigkeit dieser Kosten werden ausschließlich durch das Etatsgesetz der Ukraine bestimmt.

{Sieh die amtliche Auslegung der Bestimmung Teil zwei Artikel 95 in der Entscheidung des Verfassungsgerichtes Nummer 3-pn /2012 vom 25.01.2012}

Der Staat strebt nach dem Gleichgewicht des Haushaltes der Ukraine.

{Sieh die amtliche Auslegung der Bestimmung Teil drei Artikel 95 in den Entscheidungen des Verfassungsgerichtes Nummer 26-pn /2008 vom 27.11.2008, Nummer 3-pn /2012 vom 25.01.2012}

Regelmäßige Berichte über Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes der Ukraine müssen bekanntgegeben werden.

Artikel 96. Der Staatshaushalt der Ukraine wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember und in Ausnahmesituationen für einen anderen Zeitraum durch die Werchowna Rada der Ukraine jährlich bewilligt.

Das Ministerkabinett der Ukraine legt spätestens am 15. September jedes Jahres der Werchowna Rada der Ukraine den Entwurf des Etatsgesetzes der Ukraine für das nächste Jahr vor. Zusammen mit dem Gesetzentwurf wird der Vertrag über den Ablauf der Durchführung des Staatshaushaltes der Ukraine des laufenden Jahres vorgelegt.

{Sieh die amtliche Auslegung der Bestimmung Teil zwei Artikel 96 in der Entscheidung des Verfassungsgerichtes Nummer 3-pn /2012 vom 25.01.2012}

Artikel 97. Das Ministerkabinett der Ukraine legt entsprechend dem Gesetz der Werchowna Rada der Ukraine den Bericht über die Durchführung des Staatshaushaltes der Ukraine vor.

Der vorgelegte Bericht ist bekanntzugeben.

Artikel 98. Die Kontrolle des Geldeinganges zugunsten des Staatshaushaltsplans der Ukraine und Geldverwendung wird im Namen der Werchowna Rada der Ukraine durch den Rechnungshof ausgeübt.

Die Organisierung, Befugnisse und Ordnung der Tätigkeit des Rechnungshofes werden durch das Gesetz bestimmt.

{Artikel 98 in der Fassung des Gesetzes Nummer 586-VII vom 19.09.2013, Nummer 742-VII vom 21.02.2014}

Artikel 99. Die Geldeinheit der Ukraine ist Griwna.

Die Gewährleistung der Stabilität der Geldeinheit ist die Hauptfunktion der Zentralbank des Staates und zwar der Nationalbank der Ukraine.

Artikel 100. Der Nationalbankrat der Ukraine arbeitet die Grundlagen der Geld- und Kreditpolitik aus und kontrolliert deren Durchführung.

Der Rechtsstatus des Nationalbankrates der Ukraine wird durch das Gesetz bestimmt.

Artikel 101. Die Parlamentskontrolle der Einhaltung der Verfassungsrechte und Freiheiten eines Menschen und Bürgers wird vom Menschenrechtsbeauftragten der Werchowna Rada der Ukraine ausgeübt.

Abschnitt V PRÄSIDENT DER UKRAINE

Artikel 102. Der Präsident der Ukraine ist Staatsoberhaupt und handelt im Namen vom Staat.

Der Präsident der Ukraine ist Garant der staatlichen Souveränität und der territorialen Integrität der Ukraine, der Einhaltung der Verfassung der Ukraine, der Rechte und der Freiheiten eines Menschen und eines Bürgers.

Artikel 103. Der Präsident der Ukraine wird von uns, den Bürgern der Ukraine auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts in geheimer Abstimmung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

{Offizielle Auslegung der Bestimmungen des Artikels 103 Abs.1 in der Entscheidung des Verfassungsgerichtes Nr. 5- pn/2014 vom 15.05.2014}

Zum Präsidenten der Ukraine kann ein Bürger der Ukraine, der das Alter von 35 Jahren erreicht hat, stimmberechtigt ist, in der Ukraine in den letzten 10 Jahren vor dem Datum der Wahl lebt, der Amtssprache kundig ist.

Eine und dieselbe Person kann nicht mehr als zwei Amtszeiten nacheinander Präsident der Ukraine sein.

{Offizielle Auslegung der Bestimmungen des Artikels 103 Abs.3 in der Entscheidung des Verfassungsgerichtes Nr. 22- pn/2003 vom 25.12.2003}

Der Präsident der Ukraine kann nicht ein anderes Vertretungsmandat haben, ein Amt in den Behörden oder den Bürgervereinigungen bekleiden, sowie eine andere bezahlte unternehmerische Tätigkeit ausüben oder dem Geschäftsführung oder Vorstand/Aufsichtsrat eines Unternehmens angehören, das die Gewinnerwirtschaftung zum Zweck hat.

Die ordentliche Wahl des Präsidenten wird am letzten Sonntag im März des fünften Jahres der Amtszeit des Präsidenten der Ukraine durchgeführt. Im Fall des vorzeitigen Erlöschens der Befugnisse des Präsidenten der Ukraine wird die Wahl des Präsidenten der Ukraine innerhalb von neunzig Tagen ab Datum des Erlöschens der Befugnisse durchgeführt.

{Artikel 103 Abs.5 in der Fassung der Gesetzes Nr. 2952-VI vom 01.02.2011, Nr. 742-VII vom 21.02.2014}

{Offizielle Auslegung der Bestimmungen des Artikels 103 Abs.5 in der Entscheidung des Verfassungsgerichtes Nr. 5- pn/2014 vom 15.05.2014}

Das Wahlverfahren des Präsidenten der Ukraine wird gesetzlich festgelegt.

Artikel 104. Der neu gewählte Präsident tritt sein Amt spätestens 30 Tage ab Datum der amtlichen Bekanntmachung der Wahlergebnisse, ab dem Zeitpunkt der Ablegung des Eides dem Volk in der Festsitzung der Werchowna Rada der Ukraine ab.

Die Vereidigung des neugewählten Präsidenten der Ukraine wird vom Vorsitzenden des Verfassungsgerichtes der Ukraine durchgeführt.

Der Präsident der Ukraine leistet den folgenden Amtseid ab:

«Ich, (Vorname und Name), durch den Volkswillen gewählte Präsident der Ukraine, während ich dieses hohe Amt abtrete, schwöre zu Fahne der Ukraine. Ich verpflichte mich, mit meinen allen Handlungen die die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine zu verteidigen, für das Wohl des Vaterlandes und den Wohlstand des ukrainischen Volkes zu sorgen, die Rechte und die Freiheiten der Bürger durchzusetzen, die Verfassung der Ukraine und die Gesetze der Ukraine zu achten, meine Pflichten im Interesse aller Mitbürger zu erfüllen, und alles zu machen, um das Ansehen der Ukraine in der Welt zu verschaffen und zu erhöhen».

Der während der ordentlichen Wahl gewählte Präsident legt sein Eid innerhalb von fünf Tagen ab Datum der amtlichen Bekanntmachung der Wahlergebnisse ab.

{Offizielle Auslegung der Bestimmungen des Artikels 104 in der Entscheidung des Verfassungsgerichtes Nr. 17- pn/2002 vom 17.10.2002 17.10.2002}

Artikel 105. Der Präsident der Ukraine genießt das Recht der Immunität für die Dauer der Ausführung seiner Befugnisse.

{Offizielle Auslegung der Bestimmungen des Artikels 105 Abs. 5 in der Entscheidung des Verfassungsgerichtes Nr. 17- pn/2002 vom 17.10.2002 17.10.2002 }

Die Schuldigen an Ehrabschneidung des Präsidenten der Ukraine werden zur Verantwortung nach dem Gesetz gezogen.

Der Titel des Präsidenten wird gesetzlich geschützt und wird sich für ihn auf seine Lebenszeit erhalten, soweit der Präsident der Ukraine nicht von seinem Amt enthoben worden ist.

Artikel 106. Der Präsident der Ukraine:

- 1) stellt die staatliche Souveränität, nationale Sicherheit und Staatensukzession sicher;
- 2) wendet sich mit der Botschaft an das Volk, mit jährlichen und außerordentlichen Botschaften über inländische und ausländische Situation der Ukraine an die Werchowna Rada der;
- 3) vertritt den Staat den internationalen Beziehungen, verwaltet die außenpolitische Tätigkeit des Staates, führt die Verhandlungen und schließt internationale Verträge der Ukraine ab;
- 4) trifft Entscheidungen über die Anerkennung von ausländischen Staaten;
- 5) ernennt und beruft die Leiter der diplomatischen Missionen der Ukraine in anderen Staaten und bei internationalen Organisationen ab, empfängt Ernennungs- und Abberufungsschreiben von diplomatischen Vertretern ausländischer Staaten;
- 6) setzt ein allukrainisches Referendum hinsichtlich der Änderungen der Verfassung der Ukraine gemäß Art. 156 dieser Verfassung an, ruft ein allukrainisches Referendum auf Volksbegehren auf;
{Offizielle Auslegung der Bestimmungen des Artikels 106 Abs.1 Z.6 in der Entscheidung des Verfassungsgerichtes Nr. 23- pn/2008 vom 15.10.2008}
- 7) schreibt eine außerordentliche Wahl in die Werchowna Rada der Ukraine zum durch diese Verfassung festgesetzten Termin aus;
- 8) hebt die Befugnisse der Werchowna Rada der Ukraine in den Fällen gemäß der Verfassung auf;
{Art. 106 Abs.1 Z.8 in der Fassung des Gesetzes Nr. 742-VII vom 21.02.2014}
- 9) auf den Vorschlag der Koalition von parlamentarischen Fraktionen in der Werchowna Rada der Ukraine, die gemäß Art. 83 der Verfassung der Ukraine gebildet wurde, bringt einen Antrag über die Ernennung eines Ministerpräsidenten durch Werchowna Rada zum Termin spätestens am fünfzehnten Tag ab Erhalt eines solchen Antrages ein;
{ Art. 106 Abs.1 Z.9 in der Fassung des Gesetzes Nr. 742-VII vom 21.02.2014}
- 10) bringt in die Werchowna Rada der Ukraine einen Antrag über die Ernennung des Verteidigungsministers, des Außenministers der Ukraine ein;
{ Art. 106 Abs.1 Z.10 in der Fassung des Gesetzes Nr. 742-VII vom 21.02.2014}
- 11) ernennt und beruft mit Zustimmung der Werchowna Rada der Ukraine den Generalstaatsanwalt ab;
{ Art. 106 Abs.1 Z.11 in der Fassung des Gesetzes Nr. 742-VII vom 21.02.2014, Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016}
- 12) ernennt und beruft die Hälfte der Zusammensetzung der Nationalen Bank der Ukraine ab;
{ Art. 106 Abs.1 Z.12 in der Fassung des Gesetzes Nr. 742-VII vom 21.02.2014 }
- 13) ernennt und beruft die Hälfte der Zusammensetzung des Nationalen Rates der Ukraine zu den Fragen des Fernsehens und der Rundfunk ab;
{ Art. 106 Abs.1 Z.13 in der Fassung des Gesetzes Nr. 742-VII vom 21.02.2014 }
- 14) bringt in die Werchowna Rada der Ukraine einen Antrag über die Ernennung und Abberufung des Vorsitzenden des Sicherheitsdienstes der Ukraine;
{ Art. 106 Abs.1 Z.14 in der Fassung des Gesetzes Nr. 742-VII vom 21.02.2014 }

15) setzt die Wirksamkeit der Akte des Ministerkabinetts der Ukraine aus den Gründen der Nichtübereinstimmung dieser Verfassung mit gleichzeitiger Anrufung des Verfassungsgerichtes der Ukraine hinsichtlich deren Verfassungsmäßigkeit aus.

{ Art. 106 Abs.1 Z.15 in der Fassung des Gesetzes Nr. 742-VII vom 21.02.2014 }

16) hebt die Akte des Ministerrates der Autonomen Republik Krim auf ;

{ Art. 106 Abs.1 Z.16 in der Fassung des Gesetzes Nr. 742-VII vom 21.02.2014 }

17) ist der Oberste Behelfs Haber der ukrainischen Streitkräfte; ernennt und beruft das Oberkommando der Streitkräfte der Ukraine und anderer Militärformationen ab; führt die Leitung in den Bereichen nationale Sicherheit und Verteidigung des Staates;

18) leitet den nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrat der Ukraine;

19) bringt in die Werchowna Rada der Ukraine einen Antrag auf die Erklärung des Kriegszustandes ein und im Fall eines bewaffneten Angriffs gegen die Ukraine trifft eine Entscheidung über die Anwendung der Streitkräfte der Ukraine und anderer Militärformationen, die gemäß dem Gesetz der Ukraine gebildet worden sind.

{ Art. 106 Abs.1 Z.19 in der Fassung des Gesetzes Nr. 742-VII vom 21.02.2014 }

20) gemäß dem Gesetz trifft die Entscheidung über die allgemeine oder Teilmobilmachung und der Einführung des Kriegsstandes in der Ukraine oder in einzelnen Gegenden im Fall der Gefahr eines Überfalls, Gefahr für die staatliche Unabhängigkeit der Ukraine;

21) im Bedarfsfall trifft die Entscheidung über die Einführung in der Ukraine oder in deren jeweiligen Gebieten der Notstandslage sowie falls erforderlich erklärt die jeglichen Gebiete der Ukraine als Zonen der außerordentlichen Umweltsituation mit nachträglicher Genehmigung dieser Entscheidungen durch die Werchowna Rada der Ukraine;

22) ernennt ein Drittel der Zusammensetzung des Verfassungsgerichtes der Ukraine;

{ Art. 106 Abs.1 Z.22 in der Fassung des Gesetzes Nr. 742-VII vom 21.02.2014, Nr. 1401-VIII om 02.06.2016 }

{ Art. 106 Abs.1 Z.23 in der Fassung des Gesetzes Nr. 1401-VIII om 02.06.2016 }

24) verleiht hohe militärische und diplomatische Ränge und andere Dienstgrade und Rangklassen;

25) verleiht staatliche Auszeichnungen; setzt präsidiale Ehrenzeichen fest und verleiht sie;

26) trifft Entscheidungen über die Einbürgerung der Ukraine und den Verlust der Staatsbürgerschaft der Ukraine, die Asylgewährung in der Ukraine;

27) nimmt Gnadenakte vor;

28) im Rahmen der durch den Staatshaushalt zugewiesenen Mittel bildet beratende, Beratungs- und andere Hilfsorgane und- dienste, um seine Befugnisse auszuführen;

29) unterzeichnet die durch Werchowna Rada verabschiedete Gesetze;

30) hat das Einspruchsrecht hinsichtlich der Gesetze, die durch Werchowna Rada verabschiedet worden sind (mit Ausnahme der Gesetze über die Abänderung der Verfassung), mit deren nachträglicher Rückkehr zur wiederholten Behandlung durch Werchowna Rada;

{ Art. 106 Abs.1 Z.30 in der Fassung des Gesetzes Nr. 742-VII vom 21.02.2014 }

31) übt andere durch die Verfassung der Ukraine festgesetzten Befugnisse.

Der Präsident der Ukraine ist nicht berechtigt, seine Befugnisse an andere Personen oder Organe übertragen.

Auf der Grundlage und in Erfüllung der Verfassung und der Gesetze der Ukraine verabschiedet der Präsident der Ukraine Erlasse und Anordnungen, die verbindlich für die Ausführung auf dem Territorium der Ukraine sind.

Die Akte des Präsidenten der Ukraine, welche im Rahmen der Befugnisse gemäß Z. 5, 18, 21 dieses Artikels verabschiedet worden sind, werden mit den Unterschriften des Ministerpräsidenten und des Ministers, der für die Akte und deren Erfüllung verantwortlich ist, versehen.

{ Art. 106 Abs.4 in der Fassung der Gesetze Nr. 742-VII vom 21.02.2014, Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016 }

Artikel 107. Der Nationale Sicherheits- und Verteidigungsrat ist ein Koordinierungsorgan für die Fragen der Nationalen Sicherheit und Verteidigung beim Präsidenten der Ukraine.

Der Nationale Sicherheits- und Verteidigungsrat koordiniert und kontrolliert die Tätigkeit der vollstreckenden Organe im Bereich der Nationalen Sicherheit und der Verteidigung.

Der Vorsitzende der Nationalen Sicherheit und Verteidigung der Ukraine ist der Präsident der Ukraine.

Der Personalbestand des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrates der Ukraine wird vom Präsidenten gebildet.

Zum Bestand des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrates der Ukraine gehören amtlich der Ministerpräsident der Ukraine, der Verteidigungsminister der Ukraine, der Vorsitzende des Sicherheitsrates der Ukraine, Minister für innere Angelegenheiten, Minister für auswärtige Angelegenheiten.

An den Sitzungen des Nationalen Sicherheitsrates der Ukraine kann der Vorsitzende der Werchowna Rada der Ukraine teilnehmen.

Die Entscheidungen des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrates werden in Kraft durch die Erlasse des Präsidenten der Ukraine gesetzt.

Die Zuständigkeit und Funktionen des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrates der Ukraine werden gesetzlich festgesetzt.

Artikel 108. Der Präsident der Ukraine erfüllt seine Befugnisse bis zum Amtsantritt des neu gewählten Präsidenten der Ukraine.

Die Befugnisse des Präsidenten werden vorzeitig in folgenden Fällen erlöscht :

- 1) Rücktritt;
- 2) Unfähigkeit, seine Befugnisse aus gesundheitlichen Gründen auszuüben;

{ Art. 108 Abs.2 Z.2 in der Fassung mit Änderungen, vorgenommen laut Gesetz Nr.1401-VIII vom 02.06.2016 }

- 3) Amtsenthebung im Impeachment-Verfahren;
- 4) Tod.

Artikel 109. Der Rücktritt des Präsidenten der Ukraine tritt ab dem Zeitpunkt der Kundmachung seiner Rücktrittserklärung in der Sitzung der in Kraft.

Artikel 110. Die Unfähigkeit vom Präsidenten seine Befugnisse aus gesundheitlichen Gründen auszuüben ist in einer Sitzung des Obersten Gerichtes festgestellt und durch den Beschluss, der mit Mehrheit der Verfassungszusammensetzung auf den schriftlichen Antrag des Obersten Gerichtes der Ukraine zur Absprache der Werchowna Rada der Ukraine und des medizinischen Gutachtens bestätigt werden.

{ Art. 110 Abs.2 Z.2 mit Änderungen, vorgenommen laut Gesetz Nr.1401-VIII vom 02.06.2016 }

Artikel 111. Der Präsident der Ukraine kann seinem Amt durch die Werchowna Rada im Impeachment-Verfahren im Fall der Begehung eines Staatsverrats oder eines anderen Verbrechens enthoben werden.

{ Offizielle Auslegung der Bestimmungen des Artikels 111 siehe in der Entscheidung des Verfassungsgerichtes Nr.19- pn/2003 vom 10.12.2003. }

Die Frage über die Einleitung des Amtsenthebungsprozesses im Impeachment-Verfahren wird mit Mehrheit der Verfassungszusammensetzung der Werchowna Rada der Ukraine angenommen.

Um eine Untersuchung durchzuführen, gründet die Werchowna Rada einen zeitweiligen Sonderuntersuchungsausschuss, in dessen Zusammensetzung ein Sonderstaatsanwalt und Sondereruntersucher aufgenommen werden.

Die Schlussfolgerungen und Vorschläge des zeitweiligen Sonderuntersuchungsausschusses werden in der Sitzung der Werchowna Rada behandelt.

Beim Vorliegen der Gründe trifft die Werchowna Rada der Ukraine mit mindestens zwei Drittel Stimmen der Verfassungszusammensetzung die Entscheidung über die Anklage des Präsidenten.

Die Entscheidung über die Amtsenthebung im Impeachment-Verfahren wird durch die Werchowna Rada mit mindestens drei Viertel Stimmen der Verfassungszusammensetzung und auf die Prüfung der Sache durch das Verfassungsgericht der Ukraine und den Erhalt seines Gutachtens bezüglich der Einhaltung des Verfassungsverfahrens der Untersuchung und der Verhandlung der Sache auf Impeachment und den Erhalt des Gutachtens des Obersten Gerichtes davon, dass die dem Präsidenten angeklagte Straftat die Merkmale des Staatsvorrats oder eines anderen Verbrechens enthalten, getroffen.

{ Art. 111 Abs.6 mit Änderungen, vorgenommen laut Gesetz Nr.1401-VIII vom 02.06.2016 }

Artikel 112. Im Fall des vorzeitigen Erlöschens der Befugnisse des Präsidenten der Ukraine gemäß den Artikeln 108, 109, 110, 111 dieser Verfassung werden die Befugnisse des Präsidenten der Ukraine für die Zeit vor der Wahl und des Antretens des neu gewählten Präsidenten dem Amt dem Vorsitzenden der Werchowna Rada der Ukraine auferlegt. Der Vorsitzende der Werchowna Rada der Ukraine ist berechtigt, während der Ausübung ihres Amtes des Präsidenten der Ukraine die Befugnisse gemäß Ziffern bis 8, 10 bis 13, 22, 24, 25, 27, 28 des Artikels 106 der Verfassung der Ukraine zu erfüllen.

{ Artikel 112 in der Fassung des Gesetzes 742-VII auf 2014.02.21 }

Abschnitt VI

MINISTERKABINETT DER UKRAINE, WEITERE VOLLSTRECKUNGSORGANE

Artikel 113. Das Ministerkabinettt ist das höchste Organ in System der Vollstreckungsorgane.

Das Ministerkabinettt haftet vor dem Präsidenten der Ukraine und der Werchowna Rada, ist der Werchowna Rada im Sinne dieser Verfassung rechenschaftspflichtig.

Das Ministerkabinettt stützt sich bei ihrer Arbeit auf dieser Verfassung und den Gesetzen der Ukraine, Anordnungen der Werchowna Rada der Ukraine, die gemäß der Verfassung und den Gesetzen der Ukraine angenommen worden sind.

{ Artikel 113 in der Fassung des Gesetzes 742-VII auf 2014.02.21 }

Статья 114. Dem Bestand des Ministerkabinettt der Ukraine gehören der Ministerpräsident der Ukraine, erster stellvertretender Ministerpräsident und Minister

Der Ministerpräsident wird durch Werchowna Rada auf Vorschlag des Präsidenten der Ukraine ernannt.

Die Kandidatur für die Ernennung des Ministerpräsidenten der Ukraine wird vom Präsidenten auf den Vorschlag der Koalition der parlamentarischen Fraktionen vorgeschlagen, die gemäß dem Artikel 83 der Verfassung der Ukraine gebildet wurde oder einer Deputierten-Fraktion, zu deren Bestand die Mehrheit der Volksdeputierten der Ukraine von dem Verfassungsrat der Werchowna Rada der Ukraine gehören. Zu dem Bestand des Ministerkabinettt der Ukraine gehören: der Ministerpräsident, erster stellvertretender Ministerpräsident, Minister.

Der Verteidigungsminister, der Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Ukraine der Werchowna Rada der Ukraine werden auf den Vorschlag des Präsidenten der Ukraine ernannt, andere Mitglieder des Ministerkabinettt werden durch die Werchowna Rada der Ukraine auf den Vorschlag des Ministerpräsidenten der Ukraine ernannt.

Der Ministerpräsident leitet die Arbeit des Ministerkabinettt der Ukraine, richtet sie auf die Erfüllung des Programms der Tätigkeit des durch die Werchowna Rada der Ukraine bestätigten Ministerkabinettt der Ukraine.

{ Art. 114 in der Fassung der Gesetze Nr. 742-VII vom 21.02.2014 }

Artikel 115. Das Ministerkabinet der Ukraine niederlegt seine Befugnisse vor dem neu gewählten Werchowna Rada der Ukraine.

Der Ministerpräsident der Ukraine, andere Mitglieder des Ministerkabinetts der Ukraine sind berechtigt, ihre Demission der Werchowna Rada zu erklären.

Die Demission des Ministerpräsidenten der Ukraine, die Annahme durch die Werchowna Rada der Ukraine der Misstrauensbeschluss hinsichtlich des Ministerkabinetts haben zur Folge die Demission des ganzen Bestandes des Ministerkabinetts der Ukraine. In diesen Fällen bildet die Werchowna Rada der Ukraine eine neue Zusammensetzung des Ministerkabinetts zum Termin und in Weise gemäß der Verfassung.

Das Ministerkabinet, dass seine Befugnisse vor dem neu gewählten Werchowna Rada niedergelegt hat oder dessen Demission von der Werchowna Rada angenommen hat, erfüllt seine Befugnisse bis zum Zeitpunkt der Aufnahme der Befugnisse durch das neu gebildete Ministerkabinet weiter.

{ Art. 115 in der Fassung der Gesetze Nr. 742-VII vom 21.02.2014 } }

Artikel 116. Ministerkabinet der Ukraine:

1) sicher die staatliche Souveränität und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Ukraine, die Umsetzung der Innen- und Außenpolitik des Staates, die Erfüllung der Verfassung und der Gesetze der Ukraine, der Akte des Präsidenten;

2) trifft alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte, Pflichten und Freiheiten des Staatsbürgers, des Menschen;

{Offizielle Auslegung der Bestimmungen des Artikels 116 siehe in der Entscheidung des Verfassungsgerichtes Nr.3-pn/2012 vom 25.01.2012}

3) gewährleistet die Durchführung der finanziellen, Preis-, Investitions- und Steuerpolitik; der Politik in den Bereichen der Arbeit und Beschäftigung, des Sozialschutzes, der Bildung, der Wissenschaft und Kultur, des Umweltschutzes, der Umweltsicherheit und der Umweltnutzung ;

Offizielle Auslegung der Bestimmungen des Artikels 116 Z.3 siehe in der Entscheidung des Verfassungsgerichtes Nr.3-pn/2012 vom 25.01.2012}

4) ausarbeitet und realisiert nationale und staatliche Programme für wirtschaftliche, wissenschaftlich-technische, soziale und kulturelle Entwicklung der Ukraine;

5) sichert gleiche Bedingungen für die Entwicklung aller Formen des Eigentums, verwaltet die Objekte des Staatseigentums laut Gesetz;

6) entwickelt den Entwurf eines Gesetzes über den Staatshaushalt der Ukraine und sichert die Erfüllung des durch die Werchowna Rada bestätigten Staatshaushaltsplans, erstattet der Werchowna Rada den Bericht seiner Entwicklung;

{Offizielle Auslegung der Bestimmungen des Artikels 116 Z.6 siehe in der Entscheidung des Verfassungsgerichtes Nr.3-pn/2012 vom 25.01.2012}

7) trifft die Maßnahmen, um die Verteidigungsfähigkeit und die nationale Sicherheit der Ukraine, die öffentliche Ordnung, die Verbrechensbekämpfung zu gewährleisten;

8) organisiert und sichert die Umsetzung der außenwirtschaftlichen Tätigkeit der Ukraine, der Zollarbeit;

9) richtet aus und koordiniert die Arbeit der Ministerien, weiterer Vollzugsorgane ;

9¹) bildet, wandelt um und löst gemäß dem Gesetz die Ministerien und andere Zentralvollzugsorgane im Rahmen der für den Unterhalt der Vollstreckungsorgane zugewiesenen;

{Art.116 wird mit Z. 9¹ gemäß № 742-VII vom 21.02.2014 ergänzt}

9²) ernennt und beruft auf Antrag des Ministerpräsidenten der Ukraine die Leiter der Zentralvollstreckungsorgane, die nicht zum Bestand des Ministerkabinetts gehören, ab;

{ Art.116 wird mit Z. 9¹ gemäß № 742-VII vom 21.02.2014 ergänzt}

10) erfüllt weitere Befugnisse, die durch die Verfassung festgesetzt sind.

{Z. 10 Art. 116 in der Fassung des Gesetzes Nr 742-VII vom 21.02.2014}

Artikel 117. Das Ministerkabinett verabschiedet im Rahmen seiner Zuständigkeit die Anordnungen, Verordnungen, die für die Erfüllung verbindlich sind.

Die Akten des Ministerkabinetts der Ukraine werden durch den Ministerpräsident der Ukraine unterzeichnet.

Die Rechtsvorschriften des Ministerkabinetts der Ukraine, der Ministerien und anderer Zentralvollzugsorgane werden in gesetzlicher Weise eingetragen.

Статья 118. Die Exekutive auf den Gebieten, den Bezirken, Städten wird durch lokale staatliche Verwaltungen ausgeübt.

{Offizielle Auslegung der Bestimmungen des Artikels 118 siehe in der Entscheidung des Verfassungsgerichtes Nr.21-pn/2003 vom 25.12.2003. Nr. 9- pn/2005 vom 13.10.2005}

Die Merkmale der Exekutive in den Städten Kiew und Sewastopol werden durch spezielle Gesetze der Ukraine bestimmt.

{Offizielle Auslegung der Bestimmungen des Artikels 118 siehe in der Entscheidung des Verfassungsgerichtes Nr.21-pn/2003 vom 25.12.2003. Nr. 9- pn/2005 vom 13.10.2005 }

Die Zusammensetzung der lokalen staatlichen Verwaltungen bilden die Leiter der lokalen staatlichen Verwaltungen.

{Offizielle Auslegung der Bestimmungen des Artikels 118 siehe in der Entscheidung des Verfassungsgerichtes Nr.21-pn/2003 vom 25.12.2003.}

Die Leiter der lokalen Staatsverwaltungen werden vom Präsidenten der Ukraine auf den Vorschlag des Ministerkabinetts der Ukraine ernannt und abberufen.

{Offizielle Auslegung der Bestimmungen des Artikels 118 siehe in der Entscheidung des Verfassungsgerichtes Nr.21-pn/2003 vom 25.12.2003. Nr. 9- pn/2005 vom 13.10.2005 }

Die Leiter der lokalen Staatsverwaltungen sind bei der Erfüllung ihrer Befugnisse dem Präsidenten der Ukraine und dem Ministerkabinett der Ukraine gegenüber verantwortlich und abrechnungspflichtig.

Lokale staatliche Verwaltungen sind den Raten hinsichtlich der ihnen durch die bezirks- und Gebietsrate delegierten Befugnisse verantwortlich und abrechnungspflichtig.

Lokale staatliche Verwaltungen sind den Oberen Vollzugsorganen gegenüber verantwortlich und abrechnungspflichtig.

Die Entscheidungen der Leiter der lokalen Staatsverwaltungen, die die Verfassung und den Gesetzen der Ukraine, anderen Akten der Gesetzgebung der Ukraine verstoßen, können in Übereinstimmung mit dem Gesetz durch den Präsidenten der Ukraine oder den Vorsitzenden der lokalen staatlichen Verwaltung der höheren Ebene aufgehoben werden.

Der Gebiets- und Bezirksrat kann dem Leiter der jeglichen lokalen staatlichen Verwaltung Misstrauen erklären, auf dessen Grund der Präsident der Ukraine einen Beschluss fassen und eine begründete Antwort erteilen kann.

Sollten das Misstrauen dem Leiter/Vorsitzenden der Gebiets- oder Bezirksverwaltung zwei Drittel der Deputierten des jeglichen lokalen Rates erklären, fasst der Präsident der Ukraine einen Beschluss über den Rücktritt des Vorsitzenden der lokalen staatlichen Verwaltung.

Статья 119. Lokale staatliche Verwaltungen im jeweiligen Gebiet gewährleisten:

1) Erfüllung der Verfassung und der Gesetze der Ukraine, Akten des Präsidenten der Ukraine, des Ministerkabinetts der Ukraine, anderer Vollzugsorgane;

2) Rechtmäßigkeit und Ordnung; Einhaltung der Rechte, Pflichten und Freiheiten der Bürger;

3) Umsetzung von staatlichen und regionalen Programmen der sozialwirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung, Umweltschutz-Programme und in den Orten der kompakten Bewohnung der

indigenen Völker und nationalen Minderheiten - Programme für ihre nationale und kulturelle Entwicklung;

4) Vorbereitung und Durchsetzung des Gebiets- und Bezirkshaushalts/Budgets der jeweiligen Regionen;

5) Bericht über die Durchführung der jeweiligen Budgets und Programme; ;

6) die Interaktion mit Organen der örtlichen Selbstverwaltung; ;

7) Verwirklichung anderer Befugnisse, die durch den Staat und auch von den jeweiligen Räten übertragen werden.

Статья 120. Die Mitglieder des Ministerkabinetts der Ukraine, die Leiter der zentralen und lokalen Exekutivbehörden haben kein Recht, ihre offizielle Tätigkeit mit anderen Arbeiten zu kombinieren (mit Ausnahme der Lehr-, wissenschaftlicher und kreativer Arbeit in der arbeitsfreien Zeit), ein Mitglied des Leitungsgremiums oder Aufsichtsrates eines Unternehmens oder einer Organisation zu die sein, deren Zweck die Gewinnbewirtschaftung ist.

{ Art. 120 Abs. Eins in der Fassung der Gesetze Nr. 742-VII vom 21.02.2014 }

Die Organisation, Befugnisse und Aktivitätsverfahren des Ministerkabinetts, anderer zentralen und lokalen Vollzugsorganen werden durch die Verfassung und Gesetze der Ukraine bestimmt/festgesetzt

***{Abschnitt "Staatsanwaltschaft" wurde laut dem Gesetzes Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016
ausgeschlossen }***

Abschnitt VIII

Die Rechtsprechung

Artikel 124. Die Rechtsprechung wird in der Ukraine durch Gerichte ausgeübt.

Die Delegation von Gerichtsfunktionen sowie die Aneignung dieser Funktionen durch andere Organe oder Amtspersonen sind untersagt. Die Justizhoheit der Gerichte erstreckt sich auf auf einen beliebigen juristischen Streit und eine beliebige Strafanlage.

In gesetzlich vorgesehenen Fällen verhandeln die Gerichte auch andere Sache.

Mit dem Gesetz kann unbedingte vorgeschichtliche Ordnung der Beilegung eines Streitfalles bestimmt sein.

Das Volk nimmt direkt an der Rechtsprechung durch Geschworene teil.

Die Ukraine kann die Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs auf den Bedingungen, die mit dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs bestimmt sind, anerkennen.

{Der sechste Teil des Artikels 124 tritt vom 30.06.2019 in Kraft – s. den Punkt 1 des Abschnittes II des Gesetzes Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016 }

{Der Artikel 124 in der Fassung des Gesetzes Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016 }

Artikel 125. Das Gerichtssystem in der Ukraine beruht auf dem Prinzip der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit wird durch das Gesetz bestimmt.

Das Gericht ist gebildet, reorganisiert und abgeschafft mit dem Gesetz, dessen Entwurf zur Werchowna Rada der Ukraine mit dem Präsidenten der Ukraine nach den Konsultationen mit dem Oberrat der Rechtspflege eingebracht wird.

Das oberste Gerichtsorgan im System der Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit ist das Oberste Gericht der Ukraine.

Mit dem Gesetz können Oberfachgerichte bestehen.

Zwecks des Schutzes der Rechte, der Freiheiten und der Interessen der Person in der Sphäre der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse gelten die Verwaltungsgerichte.

Die Errichtung von außerordentlichen und Sondergerichten ist verboten.

{Artikel 125 in der Fassung des Gesetzes Nr. 1401-VIII vom 2016.06.02 }

Artikel 126. Die Unabhängigkeit und Immunität der Richter wird durch die Verfassung und die Gesetze der Ukraine garantiert.

Jegliche Beeinflussung eines Richters ist verboten.

Ohne Einverständnis des Oberrates der Rechtspflege kann der Richter nicht verhaftet sein oder in Haft gehalten sein, bis zum Hinaustragen der Verurteilung vom Gericht, mit Ausnahme der Festnahme des Richters zur Zeit oder sofort nach der Ausführung eines schweren und schwersten Kriminalität.

Der Richter kann nicht verantwortlich bei ihm beschlossenen Entscheidung macht werden, mit Ausnahme der Ausführung des Verbrechens oder des Disziplinarverstoßes.

Die Richter üben ihr Amt unbefristet aus.

Ein Richter wird entlassen, im Falle:

- 1) der Verhinderung der Amtsausübung aus gesundheitlichen Gründen;
- 2) der Verletzung der Anforderungen an die Inkompatibilität;
- 3) die Vollziehung des wesentlichen Disziplinarverstößes, die grobe oder systematische Missachtung von den Pflichten, was mit dem Status des Richters unvereinbar ist oder hat seine Nichtübereinstimmung das bekleidete Amt gezeigt;
- 4) einer Rücktrittserklärung oder eines Antrags auf Entlassung aus dem Amt auf eigenen Wunsch des Richters.
- 5) die Uneinigkeit auf die Übersetzung in anderes Gericht im Falle der Liquidation oder der Reorganisation des Gerichts, in dem der Richter das Amt bekleidet;
- 6) den Verstoß der Pflicht, die Gesetzmäßigkeit der Quelle der Herkunft des Eigentums zu bestätigen.

Die Befugnisse eines Richters enden im Falle:

- 1) der Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres durch den Richter;
- 2) des Verlustes der Staatsangehörigkeit der Ukraine oder der Erwerb vom Richter der Staatsangehörigkeit anderen Staates;
- 3) wenn ein Strafgerichtsurteil gegen ihn rechtskräftig wird, wenn er für vermisst oder für tot erklärt wird; ihn als unfähig oder teilweise fähig zu erkennen;
- 4) Tod des Richters
- 5) wenn ein Strafgerichtsurteil für die Vollziehung die Verbrechen gegen ihn rechtskräftig wird;

Der Staat gewährleistet die persönliche Sicherheit der Richter und ihrer Familien.

{Artikel 126 in der Fassung des Gesetzes Nr. 1401-VIII vom 2016.06.02}

Artikel 127. Die Rechtsprechung üben Richter und in den durch Gesetz bestimmten Fällen Geschworene aus.

Die Richter dürfen keiner politischen Partei und Gewerkschaft angehören, sich in keiner Weise politisch betätigen, kein Vertretungsmandat haben, keinerlei besoldete Ämter innehaben und keine andere bezahlte Arbeit ausführen, außer einer wissenschaftlichen, Lehr- und künstlerischen Tätigkeit.

Jeder Bürger der Ukraine, der mindestens dreißig und nicht älter als fünfundsiebzehn Jahre alt ist, eine juristische Hochschulbildung und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung auf dem Gebiet des Rechts hat, der kompetent, anständig ist, die Amtssprache beherrscht.

Mit dem Gesetz kann man zusätzliche Anforderungen für die Ernennung von Richtern vorgesehen sein.

Für Richter von Fachgerichten entsprechend dem Gesetz kann man andere Forderungen zur Bildung und dem Dienstalter der beruflichen Arbeit bestimmt sein.

{Artikel 127 in der Fassung des Gesetzes Nr. 1401-VIII vom 2016.02.06}

Artikel 128. Die Erstberufung eines Richters erfolgt durch den Präsidenten der Ukraine nach der Überlassung des Oberrates der Rechtsprechung nach dem durch ein Gesetz bestimmten Verfahren.

Die Ernennung des Richters verwirklicht sich nach dem Wettbewerb, außer den Fällen, die mit dem Gesetz bestimmt sind.

Der Vorsitzende des Obersten Gerichts der Ukraine wird vom Plenum des Obersten Gerichts der Ukraine in geheimer Abstimmung nach dem durch das Gesetz bestimmten Verfahren in sein Amt gewählt und entlassen.

{Artikel 128 in der Fassung des Gesetzes Nr. 1401-VIII vom 2016.02.06}

Artikel 129. Die Richter sind bei der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Gesetz verpflichtet.

Grundprinzipien der Rechtsprechung sind:

- 1) die Gleichheit aller Beteiligter am Gerichtsverfahren vor dem Gesetz und dem Gericht;
- 2) der Schuldnachweis;
- 3) die Streitbarkeit der Parteien und die Freiheit bei der Darlegung ihrer Beweise vor Gericht und des Nachweises ihrer Echtheit;
- 4) die Vertretung der staatlichen Anklage im Gericht durch einen Staatsanwalt;
- 5) die Gewährleistung des Rechtes auf Verteidigung für den Angeklagten;
- 6) die Öffentlichkeit des Gerichtsprozesses und seine vollständige Aufzeichnung durch technische Mittel;
- 7) angemessene Frist der Verhandlung eines Falles
- 8) die Gewährleistung der Anfechtbarkeit des Gerichtsbeschlusses im Appellations- und Kassationsverfahren

9) die Verbindlichkeit der Gerichtsurteile.

Durch ein Gesetz können auch andere Prinzipien der Rechtsprechung bestimmt werden.

Das Gerichtsverfahren verwirklicht sich vom Richter individuell, dem Kollegium der Richter oder dem Gericht der Geschworenen.

Die Missachtung des Gerichts oder eines Richters schuldige Personen werden zur juristischen Verantwortung gezogen.

{Artikel 129 in der Fassung des Gesetzes Nr. 1401-VIII vom 2016.06.02}

Artikel 129¹. Das Gericht fällt die Entscheidung im Namen der Ukraine. Das Urteil ist bindend.

Der Staat gewährleistet die Ausführung der gerichtlichen Entscheidung in der mit dem Gesetz bestimmten Ordnung.

Die Kontrolle über die Ausführung der gerichtlichen Entscheidung verwirklicht das Gericht.

{Die Verfassung wurde mit dem Artikel 129-1 in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nummer 1401-VIII vom 2016.02.06 ergänzt}

Artikel 130. Der Staat gewährleistet die Finanzierung und angemessene Bedingungen für das Funktionieren der Gerichte und die Arbeit der Richter, Im Staatshaushalt der Ukraine werden die Kosten für den Unterhalt des Gerichtssystems unter der Berücksichtigung der Position des Oberrates der Rechtsprechung gesondert ausgewiesen.

Die Vergütungshöhe des Richters wird mit dem Gerichtsverfassungsgesetz festgestellt.

{Artikel 130 in der Fassung des Gesetzes Nr. 1401-VIII vom 2016.06.02}

Artikel 130¹. Für den Schutz der professionellen Interessen der Richter und der Lösung der Fragen der inneren Tätigkeit der Richter entsprechend dem Gesetz gilt die gerichtliche Selbstverwaltung.

{Die Verfassung wurde mit dem Artikel 130-1 in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nummer 1401-VIII vom 02.06.2016 ergänzt}

Artikel 131. In der Ukraine besteht ein Oberrat der Rechtsprechung, in dessen Zuständigkeit fallen:

- 1) die Vorlegung der Vorschläge zur Ernennung in ihrem Amt;
- 2) die Annahme der Entscheidung bezüglich des Verstoßes vom Richter oder dem Staatsanwalt der Forderungen bezüglich der Unvereinbarkeit;
- 3) die Behandlung von Einsprüchen auf die Beschwerde gegen die Entscheidung der zuständigen Behörde gegen Beschlüsse in Disziplinarverfahren gegen Richter oder Staatsanwälte.
- 4) die Entscheidung über die Entlassung des Richters;
- 5) die Erteilung der Zustimmung auf die Festnahme des Richters oder Verwahrung
- 6) die Annahme der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Rechtsprechung vom Richter;
- 7) die Annahme der Maße nach der Versorgung der Unabhängigkeit der Richter;
- 8) Die Annahme der Entscheidung über die Übersetzung des Richters aus einem Gericht in anderem;
- 9) verwirklicht andere Vollmachten, die mit dieser Verfassung und mit den Gesetzen der Ukraine bestimmt sind.

Der Oberrat der Rechtsprechung besteht aus 21 Mitgliedern, aus denen zehn werden mit dem der Kongress der Richter der Ukraine aus der Zahl der Richter oder der Richter im Rücktritt gewählt, zwei ernennt der Präsident der Ukraine, zwei wählt die Werchowna Rada der Ukraine, zwei wählt der Kongress der Anwälte der Ukraine, zwei wählt Ukrainische Konferenz der Staatsanwälte, zwei wählt der Kongress der Vertreter der juristischen Hochschulen und der wissenschaftlichen Institutionen.

Die Ordnung der Wahl (die Ernennung) auf dem Amt der Mitglieder des Oberrates der Rechtsprechung wird mit dem Gesetz bestimmt.

Der Vorsitzende des Obergerichtes ist Mitglied des Oberrates der Rechtsprechung nach dem Amt.

Die Frist der Vollmachten gewählt (ernannt) Mitglieder des Oberrates der Rechtsprechung ist vier Jahre. Eine und derselbe Person kann nicht das Amt des Mitgliedes des Oberrates der Rechtsprechung zwei Fristen nacheinander bekleiden.

Das Mitglied des Oberrates der Rechtsprechung darf keiner politischen Partei und Gewerkschaft angehören, sich in keiner Weise politisch betätigen, kein Vertretungsmandat haben, keinerlei besoldete

Ämter innehaben (außer dem Amt des Vorsitzenden des Obergerichtes) und keine andere bezahlte Arbeit ausführen, außer einer wissenschaftlichen, Lehr- und künstlerischen Tätigkeit.

Das Mitglied des Oberrates der Rechtsprechung soll zum juristischen Beruf gehören und, dem Kriterium der politischen Neutralität entsprechen.

Mit dem Gesetz können die zusätzlichen Forderungen zum des Oberrates der Rechtsprechung vorgesehen sein.

Der Oberrat der Rechtsprechung erwirbt die Vollmachten unter der Bedingung der Wahl (der Bestimmung) nicht weniger als ihre fünfzehn Mitglieder, unter denen die Mehrheit die Richter sind.

Nach dem Gesetz im System der Rechtsprechung können die Organe und die Anstalten für die Versorgung der Auswahl der Richter, der Staatsanwälte, ihrer Berufsausbildung, der Einschätzung, der Verhandlung nach ihrer Disziplinarverantwortung, der Finanz- und planmäßigen Versorgung der Schiffe entstehen.

{Artikel 131 in der Fassung des Gesetzes Nr. 1401-VIII vom 2016.02.06}

Artikel 131¹. In der Ukraine gilt die Staatsanwaltschaft, die sich verwirklicht:

- 1) die Unterstützung der öffentlichen Anschuldigung im Gericht;
- 2) die Organisation und die prozessuale Leitung mit dem vorgerichtlichen Untersuchung, die Entscheidung entsprechend dem Gesetz andere Fragen im Verlauf des Strafverfahrens, die Kontrolle für geheim und anderen Untersuchungs- und Fahndungshandlungen der Organe der Rechtsordnung;
- 3) die Repräsentation der Interessen des Staates im Gericht für die ausschließlichen Fälle und in der Ordnung, bestimmt mit dem Gesetz.

Die Organisation und die Ordnung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft sind nach dem Gesetz festgelegt.

Die Staatsanwaltschaft in der Ukraine leitet der Generalstaatsanwalt, der mit dem Präsidenten der Ukraine mit Zustimmung der Werchowna Rada der Ukraine ernannt oder entlassen wird.

Die Frist der Vollmachten des Generalstaatsanwalts ist sechs Jahre. Eine und derselbe Person kann nicht das Amt des Generalstaatsanwalts zwei Fristen nacheinander bekleiden.

Die vorfristige Entlassung des Generalstaatsanwalts verwirklicht sich nur in Fälle und nach den Gründen, bestimmt mit der gegenwärtigen Verfassung und dem Gesetz.

{Die Verfassung wurde mit dem Artikel 131-1 in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nummer 1401-VIII vom 02.06.2016 ergänzt}

Artikel 131². Für die Bereitstellung der professionellen Rechtshilfe in der Ukraine gilt die Anwaltschaft.

Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft wird garantiert.

Die Grundlagen der Organisation und der Tätigkeit der Anwaltschaft und der Verwirklichung der Rechtsanwaltschaftstätigkeit in der Ukraine werden mit dem Gesetz bestimmt.

Nur der Anwalt verwirklicht sich die Repräsentation anderer Person im Gericht, sowie der Schutz vor der kriminellen Anschuldigung.

Mit dem Gesetz können die Ausnahmen bezüglich der Repräsentation im Gericht nach den werktätigen Streiten, den Streiten über den Schutz der sozialen Rechte, in Bezug auf die Wahlen und die Referenden, in den unwichtigen Streiten bestimmt sein, sowie in Zusammenhang mit der Repräsentation der minderjährigen oder minderjährigen Personen und der Personen, die mit dem Gericht als geschäftsunfähigen anerkannt werden oder deren Aktionsfähigkeit beschränkt ist.

{Die Verfassung wurde mit dem Artikel 131-2 in Übereinstimmung mit dem Gesetz Nummer 1401-VIII vom 02.06.2016}

Abschnitt IX

Die territoriale Gliederung der Ukraine

Artikel 132. Die territoriale Gliederung der Ukraine ist auf die Prinzipien der Einheit und Integrität des Staatsgebiets, der Verbindung von Zentralisierung und Dezentralisierung bei der Ausübung der Staatsgewalt, der ausgeglichenen und die historischen, wirtschaftlichen, geographischen und demographischen Besonderheiten, der ethnischen und kulturellen Traditionen berücksichtigenden sozial-ökonomischen Entwicklung der Regionen gegründet.

Artikel 133. Das System der administrativ-territorialen Gliederung der Ukraine besteht aus der Autonomen Republik Krim, Gebieten, Kreisen, Städten, Stadtbezirken, Siedlungen und Dörfern.

{Die offizielle Auslegung des ersten Teiles des Artikels 133 s. in der Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 11-pn / 2001 vom 13.07.2001}

Die Ukraine besteht aus der Autonomen Republik Krim, den Gebieten Winnizia, Wolhynien, Dnipropetrowsk, Donezk, Zhitomir, Transkarpatien, Saporischja, Iwano-Frankiwsk, Kiew, Kirowgrad, Lugansk, Lwiw, Nikolaiw, Odessa, Poltawa, Riwne, Sumi, Ternopil, Kharkiw, Kherson; Khmelnyzkij, Tscherkasi, Tscherniwzi, Tschernigiw und den Städten Kiew und Sewastopol.

Die Städte Kiew und Sewastopol haben einen besonderen durch Gesetz bestimmten Status.

{Die offizielle Auslegung des ersten Teiles des Artikels 133 s. in der Entscheidung des Verfassungsgerichts Nr. 21-pn/2003 vom 25.12.2003, Nr. 9-pn/2005 vom 13.10.2005}

Abschnitt X

Die Autonome Republik Krim

Artikel 134. Die Autonome Republik Krim ist untrennbarer Bestandteil der Ukraine und regelt die in ihre Zuständigkeit verwiesenen Fragen im Rahmen der durch die Verfassung der Ukraine bestimmten Befugnisse.

Artikel 135. Die Autonome Republik Krim hat die Verfassung der Autonomen Republik Krim, die die Werchowna Rada der Autonomen Republik Krim beschließt und die Werchowna Rada der Ukraine mit mindestens der Hälfte der durch die Verfassung der Ukraine bestimmten Anzahl der Mitglieder der Werchowna Rada der Ukraine bestätigt.

Die normativen Rechtsakte der Werchowna Rada der Autonomen Republik Krim und die Beschlüsse des Ministerrates der Autonomen Republik Krim dürfen nicht der Verfassung der Ukraine und den Gesetzen der Ukraine entgegenstehen und werden in Übereinstimmung mit der Verfassung der Ukraine, den Gesetzen der Ukraine, den Akten des Präsidenten der Ukraine und des Ministerkabinetts der Ukraine und zu ihrer Ausführung erlassen.

Artikel 136. Das Vertretungsorgan der Autonomen Republik Krim ist Werchowna Rada der Autonomen Republik Krim, das auf der Grundlage allgemeiner, gleicher und direkter Wahlen bei geheimer Stimmabgabe gewählt wird. Die Amtszeit der Abgeordneten der Werchowna Rada der Autonomen Republik beträgt, nach ihrer nächsten Wahl fünf Jahre. Die Auflösung der Werchowna Rada der Autonomen Republik Krim hat die Beendigung der Tätigkeit der Werchowna Rada der Autonomen Republik Krim zur Folge.

{Erste Teil des Artikels 136 in der Fassung des Gesetzes Nr. 2952-VI vom 01.02.2011, Nr. 742-VII vom 21.02.2014}

Die ordentlichen Wahlen zur Werchowna Rada der Autonomen Republik Krim finden am letzten Sonntag im Oktober des fünften Jahres der Amtszeit der Werchowna Rada der Autonomen Republik Krim statt.

{Artikel 136 ist mit einem neuen Teil in Übereinstimmung mit den Gesetzen Nr. 2952-VI vom 01.02.2011, Nr. 742-VII vom 21/02/2014 ergänzt}

{Die offizielle Auslegung der Bestimmungen des zweiten Teils des Artikels 136 s. Verfassungsgericht Nr. 2-pn / 2013 vom 29.05.2013}

Die Werchowna Rada der Autonomen Republik Krim nimmt im Rahmen ihrer Befugnisse Beschlüsse und Verordnungen an, die auf dem Territorium der Autonomen Republik Krim verbindlich sind.

Der Ministerrat der Autonomen Republik Krim ist die Regierung der Autonomen Republik Krim. Der Vorsitzende des Ministerrates der Autonomen Republik Krim wird mit der Werchowna Rada der Autonomen Republik Krim mit Zustimmung des Präsidenten der Ukraine ernannt und entlassen.

Die Befugnisse, das Verfahren der Bildung und die Arbeitsweise der Werchowna Rada der Autonomen Republik Krim und des Ministerrates der Autonomen Republik Krim werden durch die Verfassung und die Gesetze der Ukraine und normative Rechtsakte der Werchowna Rada der Autonomen Republik Krim zu den in seine Zuständigkeit fallenden Fragen bestimmt.

Die Rechtsprechung wird in der Autonomen Republik Krim von Gerichten der Ukraine ausgeübt.

{Der sechste Teil des Artikels 136 in der Fassung des Gesetzes Nr.1401-VIII bid 02.06.2016}

Artikel 137. Die Autonome Republik Krim nimmt die normative Regelung folgender Fragen wahr:

- 1) Land- und Forstwirtschaft;
- 2) Melioration und Steinbrücke;
- 3) öffentliche Arbeiten, Handwerk und Gewerbe, Wohltätigkeitsarbeit;
- 4) Städtebau und Wohnungswirtschaft;
- 5) Tourismus, Hotelwesen, Messen;
- 6) Museen, Bibliotheken, Theater, andere Kultureinrichtungen, historische und kulturelle Gedenkstätten;
- 7) öffentlicher Verkehr, Straßen, Wasserversorgung;

- 8) Jagd und Fischfang;
- 9) Sanitär- und Kurwesen.

Aus Gründen der Nichtübereinstimmung von normativen Rechtsakten der Werchowna Pada der Autonomen Republik Krim mit der Verfassung der Ukraine und den Gesetzen der Ukraine kann der Präsident der Ukraine die Geltung dieser normativen Rechtsakte bei gleichzeitiger Anrufung des Verfassungsgerichts der Ukraine zur Prüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit aufheben.

Artikel 138. Zu der Zuständigkeit der Autonomen Republik Krim gehören:

- 1) 1) die Anberaumung der Wahlen der Abgeordneten der Werchowna der Autonomen Republik Krim und die Bestätigung der personellen Zusammensetzung der Wahlkommission der Autonomen Republik Krim;
- 2) die Organisation und Durchführung örtlicher Volksabstimmungen;
- 3) die Verwaltung des der Autonomen Republik Krim gehörenden Eigentums;
- 4) die Aufstellung, Bestätigung und Erfüllung des Haushalts der Autonomen Republik Krim auf der Grundlage der einheitlichen Steuer- und Haushaltspolitik der Ukraine;
- 5) die Aufstellung, Bestätigung und Erfüllung von Programmen der Autonomen Republik Krim zu Fragen der sozial-ökonomischen und kulturellen Entwicklung, der rationellen Nutzung der natürlichen Ressourcen und des Umweltschutzes in Übereinstimmung mit gesamtstaatlichen Programmen;
- 6) die Verleihung des Kurortstatus an Ortschaften, die Errichtung sanitärer Schutzzonen für die Kurorte;
- 7) die Teilnahme an der Gewährleistung der Rechte und Freiheiten der Bürger, der nationalen Eintracht, die Förderung des Schutzes der Rechtsordnung und der öffentlichen Sicherheit;
- 8) die Gewährleistung des Funktionierens und der Entwicklung der Amtssprache und der nationalen Sprachen und Kulturen in der Autonomen Republik Krim; der Schutz und die Nutzung der Geschichtsdenkmäler;
- 9) die Teilnahme an der Erstellung und Erfüllung der staatlichen Programme zur Rückführung deportierter Personen;
- 10) die Initiierung der Einführung des Ausnahmezustands und der Errichtung von ökologischen Notstandszonen in der Autonomen Republik Krim oder an einzelnen ihrer Orte.

Durch Gesetze der Ukraine können der Autonomen Republik Krim weitere Befugnisse gewährt werden.

Artikel 139. In der Autonomen Republik Krim besteht eine Vertretung des Präsidenten der Ukraine, deren Status durch ein Gesetz der Ukraine bestimmt wird.

Abschnitt XI

GEMEINDEVERTRETUNG

Artikel 140. Gemeindevertretung ist ein Recht der territorialen Gemeinde – Dorfbewohner oder Vereinigung zu eine Gemeinde der Bewohner von einigen Dörfer, der Siedlung und der Stadt auf selbständige Lösung der Fragen der Ortsteuerung im Rahmen des Grundgesetzes und der Rechtsvorschriften der Ukraine.

{Offizielle Auslegung des I. Teiles des 140. Artikels s. in Verfassungsrechtsprechungen Nr. [12-rp/2002 vom 18.06.2002](#), Nr. [21-rp/2003 vom 25.12.2003](#)}

Einzelheiten von Ausführung der Ortsteuerung in Städten Kyiw und Sewastopol ergeben sich aus einzelne Rechtsvorschriften der Ukraine.

{Offizielle Auslegung des II. Teiles des 140. Artikels s. in Verfassungsrechtsprechungen [Nr. 21-rp/2003 vom 25.12.2003](#), [Nr. 9-rp 2005 vom 13.10.2005](#)}

Die Orsteuerung ist von territorialen Gemeinde im Rahmen des Gesetzes ausgeführt, sowohl direkt, wie auch durch lokale Gemeindebehörde: Dorf-, Siedlungs-, Stadtrate und ihre vollziehenden Organe.

{Offizielle Auslegung des III. Teiles des 140. Artikels s. in Verfassungsrechtsprechung [Nr. 21-rp/2003 vom 25.12.2003](#)}

Die lokale Gemeindebehörde, die gemeinsame Interessen der territorialen Gemeinde von Dörfer, Siedlungen und Städten vertreten, sind Rate die Stadtbezirke und Regionen.

Frage der Organisation der Verwaltung von Bezirken in Städten gehört zur Rechtszuständigkeit der Stadtrate.

{Offizielle Auslegung des V. Teiles des 140. Artikels s. in Verfassungsrechtsprechung [Nr. 11-rp/2001 vom 13.07.2001](#)}

Dorf-, Siedlungs-, Stadtrate können auf Initiative der Bewöhner Haus-, Straße-, Häuserblocks- und andere Organe der Selbstorganisierung der Bevölkerung erstellen lassen, sowie auch ihnen eigene Rechtszuständigkeit, Finanzierung, Besitztum zuteilen.

Artikel 141. Zum Bestandteil des Dorf-, Siedlungs-, Stadt-, Bezirk- Gebietrates gehören Abgeordnete, die von Bewöhner des Dorfes, der Siedlung, des Bezirkes, des Gebietes auf Grund des allgemeinen, gleichen, direktiven Wahlrecht in geheimer Abstimmung gewählt worden. Amtsperiode des Dorf-, Siedlungs-, Stadt-, Bezirk- Gebietrates, deren Angeordneten durch ordentliche Wahlen gewählt werden worden, dauert fünf Jahre. Abberufung des Dorf-, Siedlungs-, Stadt-, Bezirk- Gebietrates verursacht Abberufung der Abgeordneten vom entsprechenden Rat.

{Das I. Teil des 141. Artikels in der Fassung des Gesetzes [Nr. 2952-VI vom 01.02.2011](#), [Nr. 742-VII vom 21.02.2014](#)}

Territoriale Gemeinde auf Grund des allgemeinen, gleichen, direktiven Wahlrecht wählen entsprechend durch geheime Abstimmung Dorf-, Siedlungs-, Stadtmeister, der das Vollzugsorgan des Rates anführt, sowie auch auf seine Sitzungen die Leitung übernimmt. Amtsperiode des durch ordentliche Wahlen gewählten Dorf-, Siedlungs-, Stadtmeisters dauert 5 Jahre.

{Das II. Teil des 141. Artikels in Fassung des Gesetzes [Nr. 2952-VI vom 01.02.2011](#), [№ 742-VII vom 21.02.2014](#)}

Ordentliche Wahlen von Dorf-, Siedlungs-, Stadt-, Bezirk- Gebietrat, Dorf-, Siedlungs-, Stadtmeister findet in letzter Woche des Oktobers des 5. Jahres vom Amtsperiode des entsprechenden, durch ordentliche Wahlen gewählten Rates oder Meisters.

{Artikel 141 wurde mit neuem Teil gemäß Gesetzen [Nr. 2952-VI vom 01.02.2011](#), [№ 742-VII vom 21.02.2014](#) ergänzt}

{Offizielle Auslegung des III. Teiles des 141. Artikels s. in Verfassungsrechtsprechung [Nr. 2-rp/2013 vom 29.05.2013](#)}

Status der Meister, Angeordneten und Vollzugsorganen des Rates, sowie ihre Befugnisse, Prozedur von Erstattung, Neuordnung, Auflassung bestimmen sich vom Gesetz.

Leiter des Bezirks- und Leiter des Gebietsrates werden durch entsprechenden Rat gewählt und Vollzugsorgan des Rates anführen.

Artikel 142. Materielle und finanzielle Grund der Gemeindevertretung ist bewegliches und unbewegliches Vermögen, Haushaltseinnahmen, andere Einnahmen, Erde, Naturschätze, die sich im Besitz der territorialen Gemeinde von Dörfer, Siedlungen, Städten, Stadtbezirke, sowie auch Objekte ihres Miteigentums, die unter Gewalt von Bezirk- und Gebietrate sind.

{Offizielle Auslegung des I. Teiles des 142. Artikels s. in Verfassungsrechtsprechung [Nr. 11-rp/2001 vom 13.07.2001](#)}

Territoriale Gemeinde der Dörfer, Siedlungen und Städten dürfen auf vertraglicher Grundlage die Objekte des Miteigentums, sowie Haushaltsmittel vereinigen, um gemeinsame Projekte zu absolvieren oder Versorgungsbetriebe, Organisationen und Unternehmen gemeinsam zu finanzieren (versorgen) und dazu entsprechende Organen und Dienste zu erstellen.

Der Staat nimmt Teil an Einkommensbildung des Haushaltes der Gemeindevertretung, unterstützt die Gemeindevertretung finanziell. Geldaufwand der lokalen Gemeindevertretung, die wegen Entscheidungen der Organen der Staatsgewalt angefallen waren, werden sich vom Staat aufgehoben.

Artikel 143. Territoriale Gemeinde des Dorfes, der Siedlung, der Stadt direkt oder durch von ihnen erstellte Gemeindebehörde verwalten das Vermögen, das Gemeindegut ist; bestätigen Programmen der sozialwirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung sowie kontrollieren ihre Ausführung; bestätigen Budgets von entsprechenden territorialen Verwaltungseinheiten und kontrollieren ihre Ausführung;

erstellen örtliche Steuern und Gebühren gemäß dem Gesetz; gewährleisten die Ausrichtung der örtlichen Referendums und Ausführung ihrer Ergebnissen; erstellen, neugestalten und einziehen Versorgungsbetriebe, Organisationen und Unternehmen, sowie auch kontrollieren ihre Tätigkeit; lösen andere örtliche Fragen, die vom Gesetz zu ihrer Kompetenz zugeordnet sind.

{Offizielle Auslegung des I. Teiles des 143. Artikels s. in Verfassungsrechtsprechung Nr. 10-rp/2010 vom 01.04.2010}

Gebiets- und Bezirksrate bestätigen Programmen der sozialwirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung sowie kontrollieren ihre Ausführung; bestätigen Bezirks- und Gebietsbudget, das aus staatlichem Budget gestaltet wird für ihre entsprechende Aufteilung zwischen territoriale Gemeinde oder für Durchführung der gemeinsamen Projekten und aus auf vertraglicher Basis hinzugezogen Kosten für Ausführung von gemeinsamer sozialwirtschaftlichen und kulturellen Programmen sowie kontrollieren ihre Ausführung; lösen andere Fragen, die vom Gesetz zu ihrer Kompetenz zugeordnet sind.

An den Organen der Gemeinde dürfen vom Gesetz die abgesonderten Vollmachten der Organe der exekutiven Gewalt gewährt werden. Der Staat finanziert die Verwirklichung dieser Vollmachten in vollem Umfang auf Kosten von den Mitteln des Staatshaushalts der Ukraine oder mittels des Zurechnens zum örtlichen Haushalt in der gesetzlichen Ordnung der abgesonderten gesamtstaatlichen Steuern, übergibt den Organen der Gemeinde die entsprechenden Objekte des Staatseigentums.

Die Organe der Gemeinde für die Verwirklichung von ihnen der Vollmachten der Organe der exekutiven Gewalt sind durch entsprechende Organe der exekutiven Gewalt kontrolliert.

Artikel 144. Die Organe der Gemeinde fassen innerhalb der Vollmachten, die mit dem Gesetz bestimmt sind, die Lösungen, die zur Erfüllung auf dem entsprechenden Territorium obligatorisch sind.

Die Lösungen der Organe der Gemeinde nach ihrer Nichtübereinstimmung der Verfassung oder Gesetze der Ukraine werden in der gesetzlichen Ordnung mit der gleichzeitigen Anrede ins Gericht aufgehängt.

{Die offizielle Erläuterung der Bestimmungen des Artikels 144 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 7-rp/2009 vom 16.04.2009}

Artikel 145. Die Rechte der Gemeinde werden im Prozesswege geschützt.

Artikel 146. Andere Fragen der Organisation der Gemeinde, Bildung, Tätigkeit und Haftung der Organe der Gemeinde werden vom Gesetz festgelegt.

Abschnitt XII

VERFASSUNGSGERICHT DER UKRAINE

Artikel 147. Das Verfassungsgericht der Ukraine regelt die Übereinstimmung der Verfassung der Ukraine, Gesetze der Ukraine und für die von der Verfassung vorgesehenen Fälle anderer Akte, verwirklicht die offizielle Erläuterung der Verfassung der Ukraine, sowie andere Vollmachten entsprechend der vorliegenden Verfassung.

Die Tätigkeit des Verfassungsgerichts der Ukraine wird auf den Prinzipien der Machtvollkommenheit des Rechtes, der Unabhängigkeit, Kollegialität, Öffentlichkeit, Begründetheit und Notwendigkeit der davon übernommenen Beschlüsse und Schlussfolgerungen gegründet.

{Artikel 147 in der Redaktion des Gesetzes Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016}

Artikel 148. Zum Bestand des Verfassungsgerichts der Ukraine gehören achtzehn Richter des Verfassungsgerichts der Ukraine.

Der Präsident der Ukraine, die Werchowna Rada der Ukraine und der Kongress der Richter der Ukraine ernennen je sechs Richter des Verfassungsgerichts der Ukraine.

Die Auswahl der Kandidaturen auf das Amt des Richters des Verfassungsgerichts der Ukraine erfolgt auf der Wettbewerbsgrundlage in der gesetzlichen Ordnung.

Als Richter des Verfassungsgerichts der Ukraine darf der Bürger der Ukraine sein, der die Staatssprache besitzt, zur Frist der Festsetzung vierzig Jahre erreicht hat, die höchste Justizausbildung und das Dienstalter der beruflichen Arbeit in der Sphäre des Rechtes nicht weniger als fünfzehn Jahre, die hohen moralischen Qualitäten hat und Jurist mit dem anerkannten Niveau der Kompetenz ist.

Der Richter des Verfassungsgerichts der Ukraine darf nicht zu den politischen Parteien, den Gewerkschaften gehören, an einer beliebigen politischen Tätigkeit teilzunehmen, das Vertretermandat zu haben, jede bezahlten Ämter zu bekleiden, andere bezahlte Arbeit, außer wissenschaftlicher, Lehr- oder schöpferischer Arbeit zu erledigen.

Der Richter des Verfassungsgerichts der Ukraine wird auf die Dauer von neun Jahren ohne Recht auf Wiedereinsetzung gewählt.

Der Richter des Verfassungsgerichts der Ukraine übernimmt Anwaltsvollmacht am Tag seiner Eidesleistung in gesonderter Plenarsitzung des Gerichtes.

Das Verfassungsgericht wählt sein Vorsitzenden aus seiner Mitte in gesonderter Plenarsitzung des Gerichtes in geheimer Abstimmung nur für eine dreijährige Amtszeit.

{Artikel 148 in der Fassung des Gesetzes [Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016](#)}

Artikel 148¹. Der Staat garantiert Unterhaltung und angemessene Bedingungen für Tätigkeit des Verfassungsgerichts der Ukraine. Kostenbetrag für Tätigkeit des Gerichtes mit Rücksicht auf Vorschläge seines Vorsitzendes wurden extra in Staatshaushaltsplan der Ukraine eingetragen.

Vergütungshöhe für den Richter des Verfassungsgerichts der Ukraine wird vom Gesetz über Verfassungsgerichts der Ukraine bestimmt.

{Die Verfassung wird mit Artikel 148¹ gemäß dem Gesetz [Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016](#) ergänzt}

Artikel 149. Unabhängigkeit und Immunität des Richters des Verfassungsgerichts der Ukraine werden von der Verfassung und von den Gesetzen der Ukraine garantiert.

Einfluss auf den Richter in beliebiger Weise ist verboten.

Ohne Einverständnis des Verfassungsgerichts der Ukraine ein Richter des Verfassungsgerichts der Ukraine darf nicht gefangen werden oder in Haft behalten werden, bis eine Verurteilung vom Gericht gesprochen wird, augenommen Abführung des Richters während oder gleich nach Ausführung des schweren Verbrechens oder des Kapitalverbrechens.

Richter des Verfassungsgerichts der Ukraine kann nicht zur Verantwortung für eine Wahl in Verbindung mit der Beschlussfassung des Gerichtes und Herbeischaffung seiner Beurteilung gezogen werden, augenommen Ausführung eines Verbrechens oder disziplinarischer Verstoß.

Der Staat garantiert persönliche Sicherheit des Richters des Verfassungsgerichts der Ukraine und seiner Familienmitglieder.

{Artikel 149 in der Fassung des Gesetzes [Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016](#)}

Artikel 149¹. Das Amt des Richters des Verfassungsgerichts der Ukraine wird für den Fall:

- 1) des Ablaufs seiner Amtsperiode;
- 2) seiner Vollendung des 70. Lebensjahres;
- 3) des Verlusts der Staatsbürgerschaft der Ukraine oder seines Erwerbs der Staatsangehörigkeit von einem anderen Staat;
- 4) der Rechtskrafterlangung eines Urteils über seiner Verschollenheitserklärung oder Todeserklärung, Interdiktion oder begrenzte Interdiktion;
- 5) der Rechtskrafterlangung seiner Verurteilung für Ausführung von ihm eines Verbrechens;
- 6) des Todes des Richters des Verfassungsgerichts der Ukraine.

erlischt

Gründen für Amtsniederlegung des Richters des Verfassungsgerichts der Ukraine sind:

- 1) Unvermögen seine Befugnisse aus Gesundheitsrücksichten abzuleisten;
- 2) seine Durchbrechung von Forderungen an Inkompatibilität;
- 3) seine Ausführung der erheblichen Disziplinarübertragung, grobe oder regelmäßige Nichtbeachtung der Pflichten, das unkompatible mit Status des Richters des Verfassungsgerichts ist oder seine Nichtentsprechen den dienstlichen Anforderungen gezeigt hat;
- 4) Einreichung von ihm des Antrags über Pension oder Amtsniederlegung auf eigenen Wunsch.

Die Entscheidung über Entlassung aus dem Amt vom Richter des Verfassungsgerichts der Ukraine soll mindestens von zwei Drittel vom Verfassungsmitgliedschaft des Gerichtes zugestimmt werden.

Artikel 150. Zu den Vollmachten des Verfassungsgerichts der Ukraine gehört:

1) die Lösung der Fragen über die Übereinstimmung der Verfassung der Ukraine (Konstitutionalität);

der Gesetze und anderer Rechtsakte der Werchowna Rada der Ukraine;

{Die offizielle Erläuterung der Bestimmung des Absatzes des zweiten Punktes 1 des Teiles des ersten Artikels 150 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 7-rp/2002 vom 27.03.2002}

der Akte des Präsidenten der Ukraine;

{Die offizielle Erläuterung der Bestimmung des Absatzes des dritten Punktes 1 des Teiles des ersten Artikels 150 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 7-rp/2002 vom 27.03.2002}

der Akte des Ministerkabinetts der Ukraine;

der Rechtsakte der Werchowna Rada der autonomen Republik Krim;

{Der Absatz des sechsten Teiles des ersten Artikels 150 ist aufgrund des Gesetzes Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016 ausgeschlossen}

2) die offizielle Erläuterung der Verfassung der Ukraine;

{Punkt 2 des Teiles des ersten Artikels 150 mit den Veränderungen, die entsprechend dem Gesetz Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016 eingetragen worden sind}

3) die Verwirklichung anderer Vollmachten, die von der Verfassung der Ukraine vorgesehen sind.

{Der Teil des ersten Artikels 150 ist mit dem Punkt 3 entsprechend dem Gesetz Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016 ergänzt worden}

Die Fragen, die durch die Punkte des 1, 2 Teiles des ersten vorliegenden Artikels vorgesehen sind, werden auf den Verfassungsvorstellungen betrachtet: des Präsidenten der Ukraine; nicht weniger als fünfundvierzig Volksabgeordneter der Ukraine; des Obergerichtes; des Bevollmächtigten der Werchowna Rada der Ukraine für die Menschenrechte; der Werchowna Rada der autonomen Republik Krim.

{Teil des zweiten Artikels 150 in der Redaktion des Gesetzes Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016}

Artikel 151. Das Verfassungsgericht der Ukraine nach der Anrede des Präsidenten der Ukraine oder nicht weniger als fünfundvierzig Volksabgeordneter der Ukraine, oder des Ministerkabinetts der Ukraine gibt die Abschlüsse über die Übereinstimmung der Verfassung der Ukraine mit den geltenden internationalen Verträgen der Ukraine oder jenen internationalen Verträgen, die zur Werchowna Rada der Ukraine für das Wochenendhaus des Einverständnisses auf ihre Notwendigkeit beigetragen werden.

Das Verfassungsgericht der Ukraine nach der Anrede des Präsidenten der Ukraine oder nicht weniger als fünfundvierzig Volksabgeordneter der Ukraine gewährt die Abschlüsse über die Übereinstimmung der Verfassung der Ukraine (Konstitutionalität) mit den Fragen, die für das Hinaustragen auf das allukrainische Referendum nach der Volksinitiative vorgeschlagen werden.

Nach der Anrede der Werchowna Rada der Ukraine gibt das Verfassungsgericht der Ukraine den Abschluss über die Beachtung der Verfassungsprozedur der Untersuchung und Betrachtung der Sache über die Enthebung des Präsidenten der Ukraine vom Posten zum Impeachment.

{ Artikel 151 in der Redaktion des Gesetzes Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016}

Artikel 151¹. Das Verfassungsgericht der Ukraine regelt die Übereinstimmung der Verfassung der Ukraine (Konstitutionalität) mit dem Gesetz der Ukraine über der Verfassungsklage der Person, die meint, dass das in der endlichen gerichtlichen Lösung in seiner Sache verwendete das Gesetz der Ukraine widerspricht der Verfassung der Ukraine. Die Verfassungsklage darf im Falle gereicht sein, falls alle anderen nationalen Mittel des Rechtsschutzes erschöpft sind.

Artikel 151². Die Beschlüsse und Schlussfolgerungen, die vom Verfassungsgericht der Ukraine übernommen sind, sind obligatorisch, endgültig und dürfen nicht appelliert sein.

{Die Verfassung ist mit dem Artikel 1512 entsprechend dem Gesetz Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016 ergänzt}

Artikel 152. Die Gesetze und andere Akte über der Lösung des Verfassungsgerichts der Ukraine werden als nicht verfassungsrechtlich vollständig oder in einem abgesonderten Teil anerkannt, wenn sie der Verfassung der Ukraine nicht entsprechen oder wenn die von der Verfassung der Ukraine festgelegte Prozedur ihrer Betrachtung, der Annahme oder ihres Eintrittes verletzt war.

{Teil des ersten Artikels 152 mit den Veränderungen, die entsprechend dem Gesetz Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016 eingetragen worden sind}

Die Gesetze, andere Akte oder ihre abgesonderten Bestimmungen, die als nicht verfassungsrechtlich anerkannt sind, verlieren die Kraft ab dem Tag der Annahme vom Verfassungsgericht der Ukraine der Lösung über ihre Verfassungswidrigkeit, wenn nichts anderes von der Lösung festgelegt worden ist, doch nicht früher als Tag seiner Annahme.

{Teil des zweiten Artikels 152 in der Redaktion des Gesetzes Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016}

Materieller oder wird moralischer Schaden, der den natürlichen oder Rechtspersonen mit den Akten und Handlungen zugefügt worden ist, die als nicht verfassungsrechtlich anerkannt wurden, wird vom Staat in der gesetzlichen Ordnung erstattet.

Artikel 153. Die Ordnung der Organisation und Tätigkeit des Verfassungsgerichts der Ukraine, der Status der Richter der Gerichte, die Gründe und Ordnung der Anrede ins Gericht, die Prozedur der Betrachtung der Sachen und Erfüllung der Rechtssprüche werden von der Verfassung der Ukraine und dem Gesetz festgelegt.

{Artikel 153 in der Redaktion des Gesetzes Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016}

Abschnitt XIII

ABÄNDERUNG IN DIE VERFASSUNG DER UKRAINE

Artikel 154. Der Gesetzentwurf der Abänderung in die Verfassung der Ukraine darf in die Werchowna Rada der Ukraine vom Präsidenten der Ukraine oder nicht weniger als von einem Drittel der Abgeordneten der Ukraine vom Verfassungsbestand der Werchowna Rada der Ukraine vorgestellt sein.

Artikel 155. Der Gesetzentwurf der Abänderung in die Verfassung der Ukraine, außer dem Teil I "Allgemeine Bestimmungen", des Teiles III "Wahlen. Referendum" und des Teiles XIII "Abänderung in die Verfassung der Ukraine", vorläufig genehmigt von der Mehrheit vom Verfassungsbestand der Werchowna Rada der Ukraine, gilt als angenommen, wenn auf der nächsten Tagung der Werchowna Rada der Ukraine über diesen nicht weniger als zwei Drittel vom Verfassungsbestand der Werchowna Rada der Ukraine abgestimmt hat.

{Offizielle Erläuterung der Bestimmung des Artikels 155 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 1-rp/2016 vom 15.03.2016}

Artikel 156. Der Gesetzentwurf der Abänderung in den Teil I "Allgemeine Bestimmungen", den Teil III "Wahlen. Referendum" und den Teil XIII "Abänderung in die Verfassung der Ukraine" wird in die Werchowna Rada der Ukraine vom Präsidenten der Ukraine oder nicht weniger als von zwei Drittel vom Verfassungsbestand der Werchowna Rada der Ukraine und, vorbehaltlich seiner Annahme, nicht weniger als vom zwei Drittel vom Verfassungsbestand der Werchowna Rada der Ukraine vorgestellt, vom allukrainischen Referendum genehmigt, das vom Präsidenten der Ukraine ernannt wird.

Die nochmalige Vorstellung des Gesetzentwurfes der Abänderung in die Teile I, III und XIII. der vorliegenden Verfassung in einer und derselbe Frage ist es nur in die Werchowna Rada der Ukraine der nächsten Einberufung möglich.

Artikel 157. Die Verfassung der Ukraine darf nicht geändert sein, wenn die Veränderungen die Aufhebung oder die Beschränkung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers vorsehen oder wenn sie auf die Liquidation der Unabhängigkeit oder auf den Verstoß der territorialen Integrität der Ukraine gerichtet worden sind.

Die Verfassung der Ukraine darf unter Bedingungen des Militärs oder Notstandes nicht geändert sein.

Artikel 158. Der Gesetzentwurf der Abänderung in die Verfassung der Ukraine, der von der Werchowna Rada der Ukraine betrachtet wurde, und das Gesetz war nicht übernommen, darf in die

Werchowna Rada der Ukraine nicht früher als nach einem Jahr ab dem Tag der Annahme der Lösung nach diesem Gesetzentwurf vorgestellt sein.

Die Werchowna Rada der Ukraine darf im Laufe von der Frist der Vollmachten ein und derselbe Bestimmungen der Verfassung der Ukraine zweimal nicht ändern.

{Offizielle Erläuterung der Bestimmung des Teiles des zweiten Artikels 158 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 8-rp/98 vom 09.06.1998}

Artikel 159. Der Gesetzentwurf der Abänderung in die Verfassung der Ukraine wird von der Werchowna Rada der Ukraine bei Vorhandensein vom Abschluss des Verfassungsgerichts der Ukraine über die Übereinstimmung des Gesetzentwurfes mit den Forderungen der Artikeln 157 und 158 der vorliegenden Verfassung betrachtet.

{Offizielle Erläuterung des Artikels 159 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 8-rp/98 vom 09.06.1998}

Abschnitt XIV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 160. Die Verfassung der Ukraine tritt ab dem Tag ihrer Annahme in Kraft.

{Offizielle Erläuterung des Artikels 160 siehe im Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 4-sp vom 03.10.1997}

Artikel 161. Der Tag der Annahme der Verfassung der Ukraine ist ein staatlicher Feiertag - Tag der Verfassung der Ukraine.

Abschnitt XV

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Die Gesetze und andere Normativakte, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verfassung angenommen worden sind, sind geltend im Teil, der nicht der Verfassung der Ukraine widerspricht.

2. Die Werchowna Rada der Ukraine verwirklicht nach der Annahme der Verfassung der Ukraine die Vollmachten, die von der vorliegenden Verfassung vorgesehen worden sind.

Ordentliche Wahlen zur Werchowna Rada der Ukraine werden im März 1998 abgehalten worden.

{Offizielle Erläuterung des 2. Punktes der Übergangsbestimmungen s. in Verfassungsrechtsprechung [Nr. 1-zp vom 13.05.97](#)}

3. Ordentliche Wahlen des Präsidentes der Ukraine werden in der letzten Woche des Oktobers 1999 abgehalten worden.

4. Während des Zeitraums von drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verfassung der Ukraine hat der Präsident der Ukraine Recht, vom Ministerkabinett der Ukraine konsolidiertde und vom Premierminister unterzeichnete Erlaße für nicht vom Gesetz determinierte ökonomische Fragen verabschieden, mit gleichzeitiger Abgabe des entsprechenden Gesetzesverschlages zur Werchowna Rada der Ukraine in vom Artikel 93 von dieser Verfassung vorgesehener Weise.

Solches Erlaß des Präsidentes der Ukraine soll in Wirksamkeit treten, wenn während 30 Kalendertagen seit Tag der Abgabe des Gesetzesverschlages (aufgenommen die Tage des Interimperiods) wird die Werchowna Rada der Ukraine nicht ein Gesetz verabschieden oder ein entsprechenden Gesetzesverschlages vom Mehr des Verfassungsmitgliedschaft ablehnen. Dieses Erlaß gilt bis Inkrafttreten des Gesetzes, das für diese Fragen von der Werchowna Rada der Ukraine verabschieden wird.

5. Ministerkabinett der Ukraine wird gemäß diese Verfassung im Verlauf der drei Monaten seit ihres Inkrafttretens formiert.

6. Das Verfassungsgericht der Ukraine wird gemäß dieser Verfassung im Verlauf der drei Monaten seit ihrem Inkrafttreten formiert. Bis zur Erstellung des Verfassungsgerichtes der Ukraine Auslegung der Gesetze wird von der Werchowna Rada der Ukraine vollgezogen.

7. Meistern von örtlichen Staatsverwaltungen nach Inkrafttreten dieser Verfassung bekommen den Status von Meistern von örtlichen Staatsverwaltungen gemäß dem Artikel 118 dieser Verfassung, und nach dem wahlen der Meistern der entsprechenden Raten die Befugnisse von dieser Meistern niederlegen.

8. Nach Inkrafttreten dieser Verfassung üben Dorf-, Siedlungs, Stadtrate und ihre Meisters von der Verfassung bestimmte Befugnisse bis wahlen des neuen Mitgliedschaft dieser Raten im März 1998 aus. Vor dem Inkrafttreten dieser Verfassung gewählte Bezirks- und Gebietsrate üben ihre Befugnisse bis Formierung des neuen Mitgliedschaft dieser Raten gemäß der Verfassung der Ukraine aus.

Nach Inkrafttreten dieser Verfassung üben Stadtbezirkrate und ihre Meistern ihre Befugnisse gemäß dem Gesetz aus.

9. Die Staatsanwaltschaft führt fort, die Aufgabe der vorgerichtlichen Untersuchung, sowie auch Aufgabe der Beaufsichtigung der Befolgung des Gesetzes bei Ausführung der gerichtlichen Entscheidungen in Kriminalakten bis zum Beginn der Arbeit der Organen, die vom Gesetz für entsprechende Aufgaben beauftragen werden, übernehmen, und bei Anwendung von zwangsmäßigen Maßnahmen, verbundenen mit Begrenzung der persönlichen Freiheit der Bürgern – bis Inkrafttreten des Gesetzes über Erstellung des Doppelsystem der regelmäßigen Pönitentiarüberwachungen.

{Punkt 9 des Abschnitts XV in Redaktion des Gesetzes [Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016](#)}

10. Bis Verabschiedung der Gesetzen, die Einzelheiten von Ausübung der Vollzugsgewalt in Städten Kyiw und Sewastopol gemäß dem Artikel 118 dieser Verfassung bestimmen, sollen entsprechende Staatsverwaltungen die Vollzugsgewalt in diesen Städten ausüben.

11. Teil I des 99. Artikels dieser Verfassung soll in Kraft nach der Einführung der Inlandswährung Hrywna gezetzen worden.

12. Höchstgericht der Ukraine und Oberstes Arbitragegericht der Ukraine sollen ihre Befugnisse gemäß gültigen Rechtsvorschriften der Ukraine bis Formierung des Systems der ordentlichen Gerichten in der Ukraine gemäß Artikel 125 dieser Verfassung ausüben, aber nicht länger als 5 Jahre.

Richtern von allen Gerichten der Ukraine, ausgewählte oder angeordnete vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verfassung sollen ihre Befugnisse gemäß gültigen Rechtsvorschriften weiter ausüben bis Ende der Periode, für welche sie ausgewählt oder angeordnet sind.

Richtern, deren Befugnisse am Tag des Inkrafttretens dieser Verfassung fällig geworden sind, sollen ihre Befugnisse weiter während eines Jahres ausüben.

13. Während 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassung existierende Prozedur der Haft, der Verwahrung und des Festhaltens der tatverdächtigten Personen sowie auch Prozedur der Prüfung und Haussuchung der Wohnstätte oder anderes Eigentums der Person ist vorbehalten.

14. Anwendung der existierenden Militärstützpunkten auf das Territorium der Ukraine für vorübergehenden Aufenthalt der ausländischen Militärgestaltungen ist zu den Mietbedingungen in von bestimmt von bestätigt von der Werchowna Rada der Ukraine internationalen Vertragen Weise möglich.

15. Ordentliche Wahlen zur Werchowna Rada der Ukraine nach der Zurücknahme der Bestimmung der Verfassung der Ukraine in Redaktion vom 28. Juni 1996 aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtes der Ukraine vom 30. September 2010 Nr. 20-rp/2010 in den Akten über Einhaltung des Rechtsganges der Vornahme der Änderungen in Verfassung der Ukraine werden in der letzte Woche des Oktobers 2012 abgehalten.

{Abschnitt XV wird mit Punkt 15 gemäß dem [Gesetz Nr. 2952-VI vom 01.02.2011](#) ergänzt}

16. Ordentliche Wahlen des Präsidentes der Ukraine nach der Zurücknahme der Bestimmung der Verfassung der Ukraine in Redaktion vom 28. Juni 1996 aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtes der Ukraine vom 30. September 2010 Nr. 20-rp/2010 in den Akten über Einhaltung des Rechtsganges der Vornahme der Änderungen in Verfassung der Ukraine werden in der letzte Woche des März 2015 abgehalten.

{Abschnitt XV wird mit Punkt 16 gemäß dem [Gesetz Nr. 2952-VI vom 01.02.2011](#) ergänzt}

16'. Seit dem Tag vom Inkrafttreten des Gesetzes der Ukraine „Über Vornahme der Änderungen in Verfassung der Ukraine (bzgl. Rechtswesen)“:

1) bis zur Erstattung des Höchstrates des Rechtswesens übt der Höchststrat der Justiz seine Befugnisse aus. Der Höchststrat des Rechtswesens wird durch Neuordnung des Höchstrates der Justiz erstatten. Bis zur Wahl (Anordnung) funktioniert dieses Organ in der Besetzung der Mitgliedern des Höchstrates der Justiz während ihre Amtsperiode, die aber nicht länger, als bis zum 30. April 2019 dauern darf.

Wahl (Anordnung) der Mitgliedern des Höchstrates des Rechtswesens soll spätestens am 30. April 2019 durchgeführt werden;

2) Befugnisse der für Period für 5 Jahre bestellten Richtern ruhen am Ende der Period, für welche sie bestellt waren. Solche Richter können als Richtern in vom Gesetz bestimmter Weise bestellt werden;

3) Richtern, die als Richtern unbefristet bestellt waren, üben ihre Befugnisse weiter aus bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses oder Abberufung auf von Verfassung der Ukraine bestimmten Gründen;

4) Konformität mit bekleideter Position des vor Inkrafttreten des Gesetzes der Ukraine „Über Vornahme der Änderungen in Verfassung der Ukraine (bzgl. Rechtswesen)“ für Period für 5 Jahre bestellten oder unbefristet ausgewählten Richter“ soll in gesetzlicher Weise beurteilt werden.

Feststellung nach den Ergebnissen solcher Bewertung der Nichteignung des Richters der bekleideter Position nach Kriterien der Kompetenz, der Berufsethik bzw. der Gutgläubigkeit oder Absage des Richters von solcher Bewertung sind Gründen für Ablösung des Richters. Prozedur und umfassende Anfechtungsgründen sind vom Gesetz eingestellt;

5) Im Fall der Neuordnung oder Löschung der einzelnen von Inkrafttreten des Gesetzes der Ukraine „Über Vornahme der Änderungen in Verfassung der Ukraine (bzgl. Rechtswesen)“ erstellten Gerichten, Richtern von solchen Gerichten haben Recht, ein Abschiedsgesuch oder Anmeldung für Teilnahmewettbewerb für andere Stellung des Richters in gesetzlicher Weise stellen. Die Einzelheiten von Umsetzung des Richters zu anderes Gericht können vom Gesetz definiert werden;

6) bis zum Inkraftsetzen der neuen administrativ-territorialen Gliederung der Ukraine gemäß Änderungen in Verfassung der Ukraine über Dezentralisierung des Autoritäts, aber spätestens bis zum 31. Dezember 2017 Erstellung, Neourdnung und Löschung der Gerichten werden vom Präsident der Ukraine auf gezeztlichem Grund und in gesetzlicher Weise durchgeführt;

7) Im Verlauf von zwei Jahren Umsetzung des Richters vom einen Gericht zu anderen wird vom Präsident der Ukraine auf Grund der entsprechenden Vorstellung des Höchstrates;

8) Vor Erstattung des Gesetzes der Ukraine „Über Vornahme der Änderungen in Verfassung der Ukraine (bzgl. Rechtswesen)“ angeordneten Richtern des Verfassungsgericht der Ukraine üben ihre Befugnisse bis zur Abberufung oder Auflösung des Dienstverhältnisses in vom Artikel 149 der Verfassung der Ukraine vorgesehener Weise ohne Recht für Wiedereinsetzung aus. Befugnisse des Richters des Verfassungsgericht der Ukraine, der am Tag der Erstattung des Gesetzes der Ukraine „Über Vornahme der Änderungen in Verfassung der Ukraine (bzgl. Rechtswesen)“ 65. Lebensjahr vollendet hat, aber die Entscheidung über Amtsniederlegung solches Richters nicht bestätigt ist, sollen aufgehoben werden;

9) Gesetzmäßige Vertretung von der Staatenwalschaft für Bürger in Gerichten in Akten, verfahren in denen vor Erstattung des Gesetzes der Ukraine „Über Vornahme der Änderungen in Verfassung der Ukraine (bzgl. Rechtswesen)“ begonnen ist, soll gemäß den Regeln, die bis seine Erstattung gültig waren, durchgeführt werden – bis zur Aufnahme in entsprechenden Akten der Definitivurteilen, die nicht anfechtbar sind;

10) Generalstaatsanwalt der Ukraine, der in eine Dienststellung vor Erstattung des Gesetzes der Ukraine „Über Vornahme der Änderungen in Verfassung der Ukraine (bzgl. Rechtswesen)“ eingesetzt ist, übt die Befugnisse des Generalstaatsanwaltes bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses in vorgeschriebener Weise aus, aber nicht länger, als für Periode, für welche er angeordnet war. Er kann auch nicht ein Amt für zwei fortlaufende Periode bekleiden;

11) Vertretung gemäß Punkt 3 des I. Teiles der Artikeln 131¹ und 131² dieser Verfassung ausschließlich von Staatsanwälten oder Rechtsanwälten im Höchtsgericht und Gerichten der Kassationsinstanz wird seit 1. Januar 2017 durchgeführt; in Gerichten der Appellationsinstanz – seit 1. Januar 2018; in Erstgerichten - seit 1. Januar 2019;

Vertretung der Staatsbehörden und lokalen Behörden in Gerichten ausschließlich von Staatsanwälten oder Rechtsanwälten wird seit 1. Januar 2020 durchgeführt;

Vertretung im Gericht in Akten, die vor Erstattung des Gesetzes der Ukraine „Über Vornahme der Änderungen in Verfassung der Ukraine (bzgl. Rechtswesen)“ begonnen haben, , soll gemäß den Regeln, die bis seine Erstattung gültig waren, durchgeführt werden – bis zur Aufnahme in entsprechenden Akten der Definitivurteilen, die nicht anfechtbar sind.

{Abschnitt XV wird mit Punkt 16¹ gemäß dem Gesetz [Nr. 1401-VIII vom 02.06.2016](#) ergänzt}

**Verfassung der Ukraine
beschlossen in der fünften Session der Werchowna Rada der Ukraine
am 28. Juni 1996**